

**Vergabestelle:**  
Stadtwerke Jena GmbH  
Einkauf  
Rudolstädter Straße 39  
07745 Jena  
Deutschland

Vergabenummer: VGV/E/03/24	
Vergabeart	
<input checked="" type="checkbox"/>	Offenes Verfahren
<input type="checkbox"/>	nichtoffenes Verfahren
<input type="checkbox"/>	Verhandlungsverfahren
<input type="checkbox"/>	Wettbewerblicher Dialog
Einreichungstermin	
Datum <b>16.09.2024</b>	Uhrzeit <b>10:00 Uhr</b>
Ort: elektronisch	
Bindefrist endet: 30.09.2024	

## Aufforderung zur Abgabe eines Angebotes

Leistung

### Lieferung von elektrischer Energie

Angebot für

### Lieferung von elektrischer Energie für die Jenaer Bäder- und Freizeit GmbH und die SAALEMAXX Freizeit- und Erlebnisbad GmbH

Anlagen

#### A) die beim Bieter verbleiben

- Auflistung der Unterlagen
- Bewerbungsbedingungen
- Zusammenstellung der vom Unternehmen einzureichenden Unterlagen, Erklärungen und Nachweise im offenen Verfahren (Formular 325 EU)
- 244 Datenverarbeitung
- Datenschutzinformation nach Art. 14 Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) für die Stadtwerke Jena Gruppe
- Besondere Vertragsbedingungen für die Lieferung von elektrischer Energie (Versorgungsvertrag)
- Leistungsbeschreibung mit Anlagen LB1 bis LB3 und LB5
- Dateien mit Angebotshilfen (Abnahmestellenliste, Lastgangdatei)
- Erläuterungen zur Eigenerklärung zum Thüringer Vergabegesetz gemäß § 8 Absatz 1 Satz 1 ThürVgG
- Informationspflicht der Vergabestelle und Nachprüfung des Vergabeverfahrens nach § 14 ThürVgG

**B) die immer 1-fach zurückzugeben sind**

- Angebotsschreiben
- 244 - Datenverarbeitung
- Eigenerklärung zum Thüringer Vergabegesetz gemäß § 8 Abs. 1 S. 1
- Anlage LB4 Leistungsverzeichnis
- 325 EU Formulare, die in der Anlage „Zusammenstellung\_Nachweise“, vom Unternehmen im offenen Verfahren einzureichenden Unterlagen, Erklärungen und Nachweise eingetragen sind (ordnungsgemäß ausgefüllt und vollständig)
- 521 EU Eigenerklärung Ausschlussgründe

**C) die (in Abhängigkeit des Angebotes) immer 1-fach zurückzugeben sind**

- 532 EU Erklärung Unterauftragnehmer
- 533 EU Verpflichtungserklärung Nachunternehmer

1. Es ist beabsichtigt, die in der beiliegenden Leistungsbeschreibung bezeichneten Leistungen zu vergeben im Namen der einzelnen Unternehmen.

**Jenaer Bäder und Freizeit GmbH, Rudolstädter Straße 39, 07745 Jena**  
**SAALEMAXX Freizeit- und Erlebnisbad Rudolstadt GmbH, Hugo-Trinckler-Str. 6, 07407 Rudolstadt**

2. Die beigefügten Bewerbungsbedingungen sind zu beachten.

3. Auskünfte werden ausschließlich schriftlich erteilt.

In Kombination: bis zur Angebots(er)öffnung elektronisch über die Vergabepattform; danach schriftlich oder in Textform

- zu den üblichen Bürozeiten; um Terminabstimmung wird gebeten.

Nicht beigefügte Verdingungsunterlagen:

- **die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführungen von Leistungen (VOL/B) in der bei Bekanntgabe des Vergabeverfahrens oder – bei Entbehrlichkeit einer Bekanntgabe – in der bei Aufforderung zur Angebotsabgabe gültigen Fassung. Maßgeblich ist die bis zu diesem Zeitpunkt zuletzt veröffentlichte Fassung im Bundesanzeiger**

- **Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit elektrischer Energie aus dem Niederspannungsnetz vom 26. Oktober 2006 (StromGVV) in der jeweils gültigen Fassung.**

**4. Vorlage von Nachweisen/Angaben**

- 4.1. Der Auftraggeber wird ab einer Auftragssumme von mehr als 30.000 € für den Bieter, der den Zuschlag erhalten soll, zur Bestätigung der Erklärung (Angebotsschreiben Nr. 3) einen Auszug aus dem Gewerbezentralregister beim Bundesamt für Justiz anfordern.

**4.2. Zum Nachweis der Eignung sind folgende Unterlagen vorzulegen**

- mit dem Angebot  auf Verlangen der Vergabestelle

Siehe Liste Formular 325 Zusammenstellung Nachweise

**4.3. Folgende sonstige Nachweise/Angaben sind vorzulegen:**

- mit dem Angebot  auf Verlangen der Vergabestelle

Leistungsblatt mit Informationen zum Unternehmen, Gesamtumsatz einschließlich Umsatz in dem Tätigkeitsbereich des Auftrags;

Leistungsblatt für die Belieferung von energiewirtschaftlich ähnlichen Abnahmestellen mit elektrischer Energie mit mindestens je einer gleichwertigen Referenz in Bezug auf die Menge und Anzahl der Abnahmestellen der Lieferung oder einer Referenz mit passenden Angaben für beides der letzten 3 Geschäftsjahre

**5. frei**

**6. Die Vergabe nach Losen wird vorbehalten**

- nein  
 ja, Angebote können abgegeben werden für  
 ein Los  für ein oder mehrere Lose  alle Lose

**7.  Nebenangebote sind zugelassen, zusätzlich zu Nr. 4 der Bewerbungsbedingungen gilt Folgendes**

- Nebenangebote sind nicht zugelassen.

**8. Zuschlagskriterien bei Haupt- und Nebenangeboten**

Wirtschaftlichstes Angebot (siehe Leistungsbeschreibung Punkt 3)

**9.  Elektronische Angebotsabgabe über Vergabepattform Futura SRM**

- fortgeschrittener Signatur  
 qualifizierter Signatur  
 in Textform

im Sinne des Signaturgesetzes ist zugelassen.

**10. Sofern ein Verstoß gegen Vergabevorschriften im Vergabeverfahren erkannt wurde, ist der Verstoß gegenüber dem Auftraggeber unverzüglich zu rügen.**

Verstöße gegen Vergabevorschriften, die aufgrund der Bekanntmachung erkennbar sind, sind spätestens bis Ablauf der in der Bekanntmachung benannten Frist zur Angebotsabgabe oder zur Bewerbung zu rügen.

Verstöße gegen Vergabevorschriften, die erst in den Vergabeunterlagen erkennbar sind, sind spätestens bis zum Ablauf der in der Bekanntmachung benannten Frist zur Angebotsabgabe oder zur Bewerbung zu rügen.

Ein Antrag auf Nachprüfung ist innerhalb von 15 Kalendertagen nach Eingang der Mitteilung des Auftraggebers, einer Rüge nicht abhelfen zu wollen, zu stellen.

11. Nachprüfungsstelle

Vergabekammer (§ 156 GWB):

Thüringer Landesverwaltungsamt  
Vergabekammer Thüringen  
Jorge-Semprún-Platz 4  
99423 Weimar

E-Mail: [vergabekammer@tlvwa.thueringen.de](mailto:vergabekammer@tlvwa.thueringen.de)

Vergabepflichtstelle:

gleich Vergabepflichtstelle

**Lesee exemplar**

## **Auflistung der Vergabeunterlagen:**

### **VG/VE/03/24**

Die Vergabeunterlagen enthalten folgende Inhalte:

1. Aufforderung zur Abgabe eines Angebotes (Anschreiben – vorherige Seite)
2. Auflistung der Unterlagen (diese Anlage)
3. Bewerbungsbedingungen für die Abgabe
4. Angebotsschreiben Datenschutzzinformatioenen
5. Anlage Erläuterungen zur Eigenerklärung zum ThürVgG
6. Zusammenstellung der vom Unternehmen einzureichenden Unterlagen, Erklärungen und Nachweise im offenen Verfahren (Formular 325 EU)
7. Erklärungen und Nachweise
  - A. Formblatt §8 ThürVgG
  - B. Formblatt §14 ThürVgG
  - C. Formular 532 EU Eignungsleihe
  - D. Formular 533 EU Verpflichtungserklärung NU
  - E. Formular 521 EU Eigenerklärung Ausschlussgründe
  - F. Leistungsblatt Umsatz und Referenzen
  - G. Ansprechperson
  - H. Sanktionspaket Russland
8. Verfahrensablauf
9. Besondere Vertragsbedingungen für die Lieferung von elektrischer Energie (Versorgungsvertrag)
10. Leistungsbeschreibung mit den Anlagen:
  - Anlage LB1 AZ
  - Anlage LB2 Übersicht
  - Anlage LB3 Abnahmestellenliste
  - Anlage LB4 Leistungsverzeichnis
  - Anlage LB5 Teilnehmende

Arbeitshilfen zur Erleichterung der Angebotsbearbeitung (zusätzlich) im entsprechenden Dateiformat:

- Teilnahmeantrag
- Anlage LB3 Abnahmestellenliste
- Anlage LB4 Leistungsverzeichnis
- Formblatt §8 ThürVgG
- Formblatt §14 ThürVgG
- Formular C 532 EU Eignungsleihe
- Formular D 533 EU Verpflichtungserklärung NU
- Formular E 521 EU Eigenerklärung Ausschlussgründe
- F Leistungsblatt Umsatz und Referenzen
- G Ansprechperson
- H Eigenerklärung Russland Sanktionen
- Lastgangdaten des Lieferjahres 2023 und auch für eine Abnahmestelle 2022

## **Bewerbungsbedingungen für die Vergabe von Leistungen**

Das Vergabeverfahren erfolgt nach der Vergabeverordnung (VgV).

### **1 Mitteilung von Unklarheiten in den Vergabeunterlagen**

Enthalten die Vergabeunterlagen nach Auffassung des Unternehmens Unklarheiten, Unvollständigkei-  
ten oder Fehler, so hat die Bieterin unverzüglich die Vergabestelle vor Angebotsabgabe in Textform  
darauf hinzuweisen.

### **2 Unzulässige Wettbewerbsbeschränkungen**

Angebote von Bietenden, die sich im Zusammenhang mit diesem Vergabeverfahren an einer unzulässi-  
gen Wettbewerbsbeschränkung beteiligen, werden ausgeschlossen. Zur Bekämpfung von Wettbe-  
werbsbeschränkungen hat die Bieterin auf Verlangen Auskünfte darüber zu geben, ob und auf welche  
Art sie wirtschaftlich und rechtlich mit Unternehmen verbunden ist.

### **3 Angebot**

3.1 Das Angebot ist in deutscher Sprache abzufassen.

3.2 Für das Angebot sind die von der Vergabestelle vorgegebenen Vordrucke zu verwenden. Das Angebot  
ist bis zu dem von der Vergabestelle angegebenen Ablauf der Angebotsfrist einzureichen. Ein nicht form-  
oder fristgerecht eingereichtes Angebot wird ausgeschlossen.

3.3 Eine selbst gefertigte Abschrift oder Kurzfassung des Leistungsverzeichnisses ist zulässig.

Die von der Vergabestelle vorgegebene Langfassung des Leistungsverzeichnisses ist allein verbindlich.

3.4 Unterlagen, die von der Vergabestelle nach Angebotsabgabe verlangt werden, sind zu dem von der  
Vergabestelle bestimmten Zeitpunkt einzureichen.

3.5 Alle Eintragungen müssen dokumentenecht sein.

3.6 Eine Bieterin, die in ihrem Angebot die von ihr tatsächlich für einzelne Leistungspositionen geforderten  
Einheitspreise auf verschiedene Einheitspreise anderer Leistungspositionen verteilt, benennt nicht die  
von ihr geforderten Preise. Deshalb werden Angebote, bei denen die Bieterin die Einheitspreise einzelner  
Leistungspositionen in „Mischkalkulationen“ auf andere Leistungspositionen umlegt, von der Wertung  
ausgeschlossen.

3.7 Alle Preise sind in **Euro** mit **zwei Nachkommastellen** anzugeben.

Die Preise (Einheitspreise, Pauschalpreise, Verrechnungssätze usw.) sind ohne Umsatzsteuer anzuge-  
ben. Der Umsatzsteuerbetrag ist unter Zugrundelegung des geltenden Steuersatzes am Schluss des  
Angebotes hinzuzufügen.

Es werden nur Preisnachlässe gewertet, die

- ohne Bedingungen als Vomhundertsatz auf die Abrechnungssumme gewährt werden  
und

- an der im Angebotsschreiben bezeichneten Stelle aufgeführt sind.

Nicht zu wertende Preisnachlässe bleiben Inhalt des Angebotes und werden im Fall der Auftragsertei-  
lung Vertragsinhalt.

### **4 Nebenangebote**

Nebenangebote sind nicht zugelassen.

## 5 Bietergemeinschaften

- 5.1 Die Bietergemeinschaft hat mit ihrem Angebot eine Erklärung aller Mitglieder in Textform abzugeben,
- in der die Bildung einer Arbeitsgemeinschaft im Auftragsfall erklärt ist,
  - in der alle Mitglieder\*innen aufgeführt sind und die für die Durchführung des Vertrags bevollmächtigte Person bezeichnet ist,
  - dass die bevollmächtigte Person die Bietergemeinschaft gegenüber der Auftraggeberin rechtsverbindlich vertritt,
  - dass alle Mitglieder\*innen als Gesamtschuldner haften.
- Auf Verlangen der Vergabestelle ist eine von allen Mitgliedern\*innen unterzeichnete bzw. fortgeschritten oder qualifiziert signierte Erklärung abzugeben.
- 5.2 Sofern nicht im offenen Verfahren ausgeschrieben wird, werden Angebote von Bietergemeinschaften, die sich erst nach der Aufforderung zur Angebotsabgabe aus aufgeforderten Unternehmern gebildet haben, nicht zugelassen.

## 6 Kapazitäten anderer Unternehmen (Unteraufträge, Eignungsleihe)

Beabsichtigt die Bieterin, Teile der Leistung von anderen Unternehmen ausführen zu lassen oder sich bei der Erfüllung eines Auftrages im Hinblick auf die erforderliche wirtschaftliche, finanzielle, technische oder berufliche Leistungsfähigkeit anderer Unternehmen zu bedienen, so muss er die hierfür vorgesehenen Leistungen/Kapazitäten in seinem Angebot benennen. Die Bieterin hat auf gesondertes Verlangen der Vergabestelle zu einem, von ihr bestimmten Zeitpunkt, nachzuweisen, dass ihr die erforderlichen Kapazitäten der anderen Unternehmen zur Verfügung stehen und diese Unternehmen geeignet sind.

Sie hat den Namen, der gesetzliche vertretenden Person, sowie die Kontaktdaten dieser Unternehmen anzugeben und entsprechende Verpflichtungserklärungen dieser Unternehmen vorzulegen.

Nimmt die Bieterin in Hinblick auf die Kriterien für die wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit im Rahmen einer Eignungsleihe die Kapazitäten anderer Unternehmen in Anspruch, müssen diese gemeinsam für die Auftragsausführung haften; die Haftungserklärung ist gleichzeitig mit der Verpflichtungserklärung abzugeben.

Die Bieterin hat andere Unternehmen, bei denen Ausschlussgründe vorliegen oder die das entsprechende Eignungskriterium nicht erfüllen, innerhalb einer von der Vergabestelle gesetzten Frist zu ersetzen.

**Netzbetreiber gehören nicht zu diesen Unternehmen.**

<b>Name und Anschrift des Bieters</b>  <b>An die Stadtwerke Jena GmbH Einkauf Rudolstädter Straße 39 07745 Jena  Deutschland</b>	<b>Maßnahmenummer:</b>
	<b>Vergabenummer:</b> VGV/E/03/24
	<b>Vergabeart</b> <input checked="" type="checkbox"/> Offenes Verfahren <input type="checkbox"/> nichtoffenes Verfahren <input type="checkbox"/> Verhandlungsverfahren <input type="checkbox"/> Wettbewerblicher Dialog
	<b>Eröffnungs-/Einreichungstermin</b> Datum <b>16.09.2024</b>   <b>10:00 Uhr</b>
	<b>Ort:</b> elektronisch <b>Zimmer:</b>   <b>Telefon:</b> <b>Bindefrist endet am:</b> 30.09.2024

## ANGEBOT

Maßnahme

### Ausschreibung über die Lieferung von elektrischer Energie

Angebot für

### Lieferung von elektrischer Energie für die Jenaer Bäder- und Freizeit GmbH und die SAALEMAXX Freizeit- und Erlebnisbad GmbH

#### 1 Mein/Unser Angebot umfasst:

##### 1.1 folgende beigefügten Unterlagen:

- Erklärungen und Nachweise gemäß dem entsprechenden Verzeichnis (Formular 325 EU)
- Anlage LB4 L1 Leistungsverzeichnis Strom
- Anlage LB4 L2 Leistungsverzeichnis Strom
- alle weiteren nach der Aufforderung zur Abgabe eines Angebots geforderten und soweit erforderlichen ausgefüllten Anlagen, die diesem Angebotsschreiben beigefügt sind (vgl. Aufforderung zum Angebot Abschnitt B).

##### 1.2 folgende nicht beigefügte Unterlagen:

- Allgemeine Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B), aktuelle Ausgabe
- Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit elektrischer Energie aus dem Niederspannungsnetz vom 26. Oktober 2006 (Strom-GVV) in der jeweils gültigen Fassung.

#### 2 Ich/Wir erkläre(n), dass

- ich/wir in den letzten zwei Jahren nicht gem. § 21 Abs. 1 i.V.m. § 23 des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes mit einer Geldbuße von mehr als 2.500 € belegt worden bin/sind,
- ich/wir die gewerberechtlichen Voraussetzungen für die Ausführung der angebotenen Leistung erfülle(n).



**3**

3.1 Ich/Wir gehöre(n) zu

- Handwerk    Industrie    Handel    Versorgungsunternehmen    Sonstigen

3.2  Ich bin/Wir sind bevorzugte(r) Bewerber laut beigefügtem(n)/vorliegendem(n) Nachweis(en).

3.3 Ich bin/Wir sind ein ausländisches Unternehmen aus einem

- EWR-Staat bzw. Staat des WTO-Abkommens    anderer Staat   Nationalität:  (bitte intern. Kennzeichen eintragen)

**4 entfällt**

**5** Ich/Wir bieten die Ausführung der beschriebenen Leistungen zu den von mir/uns eingesetzten Preisen und mit allen den Preis betreffenden Angaben wie folgt an:

<b>5.1 Hauptangebot</b>	Angebotspreis (netto) entsprechend jeweiliger Anlage LB4 Leistungsverzeichnis elektrische Energie (ohne Nachlass)
<b>Angebotssumme elektrische Energie Los 1</b>	
<b>Angebotssumme elektrische Energie Los 2</b>	

Das Angebot ist verbindlich.

**6** Ich bin mir/Wir sind uns bewusst, dass eine wesentlich falsche Erklärung im Angebotsschreiben meinen/unseren Ausschluss von weiteren Auftragserteilungen zur Folge haben kann.

**7** Die nachstehende Unterschrift gilt für alle Teile des Angebotes.

Wird eine selbstgefertigte Kurzfassung des Leistungszeichnisses abgegeben, wird mit der Unterschrift auch die vom Auftraggeber verfasste Urschrift des Leistungszeichnisses als alleinverbindlich anerkannt.

**8**  Ich/Wir erkläre(n), dass das von der Auftraggeberin vorgeschlagene Produkt Inhalt meines/unseres Angebotes ist, wenn Teilleistungsbeschreibungen der Auftraggeberin den Zusatz „oder gleichwertig“ enthalten und von mir/uns keine Produktangaben (Hersteller- und Typenbezeichnung) eingetragen wurden.

Ort, Datum, Stempel und rechtsverbindliche Unterschrift; Name der natürlichen Person in Klarschrift

# Datenschutzinformation nach Art. 14 Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) für die Stadtwerke Jena Gruppe

## 1. Allgemeines

Mit diesen Hinweisen informieren wir Sie über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten, welche uns im Rahmen bestehender Vertragsbeziehungen von Dritten insbesondere zum Zwecke der persönlichen Kommunikation übergeben wurden, und die Ihnen nach dem Datenschutz zustehenden Rechte.

## 2. Welche Daten und Quellen nutzen wir im Rahmen der Geschäftsbeziehung?

Bei der Abwicklung von Verträgen werden regelmäßig nicht nur die Daten unseres Vertragspartners erhoben, sondern gegebenenfalls auch personenbezogene Daten von Mitarbeitern, Dienstleistern oder Erfüllungsgehilfen unseres Vertragspartners (wie z. B. Name, Berufs- und Funktionsbezeichnungen, Telefonnummer, E-Mail-Adresse u. ä.), etwa im Rahmen der Benennung als Ansprechpartner für und durch unseren Vertragspartner. Darüber hinaus verarbeiten wir auch personenbezogene Daten, welche wir aus öffentlich zugänglichen Quellen, z. B. Grundbüchern, Schuldnerverzeichnissen, Handels- und Vereinsregistern, der Presse, dem Internet oder Insolvenzplattformen zulässigerweise gewinnen dürfen.

## 3. Wozu und auf welcher Rechtsgrundlage verwenden wir Ihre personenbezogenen Daten?

### Abschluss und Durchführen eines Vertrages gemäß Art. 6 Abs. 1 Buchstabe b DS-GVO

Die personenbezogenen Daten verarbeiten wir zur Erfüllung der mit unseren Vertragspartnern bestehenden Verträge (z. B. Kontaktaufnahme) und wesensbezügliche Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen.

### Wahren berechtigter Interessen gemäß Art. 6 Abs. 1 Buchstabe f DS-GVO

Soweit erforderlich verarbeiten wir Ihre Daten auch, um unsere berechtigten Interessen oder berechnigte Interessen Dritter zu wahren. Dies kann in folgenden Fällen erforderlich sein:

- Gewährleistung der IT-Sicherheit und des IT-Betriebs einschließlich Test,
- Direktwerbung für unsere eigene Zwecke, soweit Sie dieser nicht widersprochen haben, und Markt- und Meinungsforschung,
- zur Erstellung von Benchmark und Statistiken, z. B. für die Entwicklung oder Verbesserung unserer Angebote und Prozesse,
- Verhinderung und Aufklärung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten,

- Maßnahmen zur Gebäude- und Anlagensicherheit (z. B. Videoüberwachung, Zutrittskontrollen) sowie zur Sicherstellung des Hausrechts.

Sollten wir Ihre personenbezogenen Daten für einen oben nicht genannten Zweck verarbeiten wollen, werden wir Sie im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen zuvor informieren.

### Erfüllen gesetzlicher Verpflichtungen oder öffentlicher Interessen gemäß Art. 6 Abs. 1 Buchstabe c und e DS-GVO

Der AG hat gesetzliche Verpflichtungen (z. B. Bürgerliches Gesetzbuch, Handelsgesetzbuch, Steuergesetze) zu deren Erfüllung das Verarbeiten Ihrer personenbezogenen Daten notwendig ist.

### Einwilligung gemäß Art. 6 Abs. 1 Buchstabe a DS-GVO

Darüber hinaus erfolgt eine Verarbeitung von personenbezogenen Daten nur, wenn Sie hierin eingewilligt haben. Eine erteilte Einwilligung kann jederzeit widerrufen werden. Dies gilt auch für den Widerruf von Einwilligungserklärungen, die vor der Geltung des DS-GVO erteilt wurden. Der Widerruf der Einwilligung berührt allerdings nicht die Rechtmäßigkeit der bis zum Widerruf verarbeiteten Daten.

### Werden personenbezogene Daten weiter gegeben?

Der AG gibt personenbezogene Daten nur an Stellen weiter, die diese zur Erfüllung der unter Ziffer 3 genannten Zwecke benötigen. Das kann Stellen im Unternehmen sowie notwendige externe Unternehmen (Dienstleister und Erfüllungsgehilfen) betreffen. Die Übermittlung an weitere Dritte findet zudem dann statt, wenn Sie uns hierzu vorher Ihre Einwilligung erteilt haben.

### interne Stellen

Innerhalb Der AG erhalten diejenigen Stellen Zugriff auf Ihre Daten, die am Verarbeitungsprozess beteiligt sind oder Kenntnis erhalten müssen.

### externe Auftragnehmer und Dienstleister

Um vertragliche und gesetzliche Pflichten zu erfüllen, arbeiten wir zum Teil mit externen Auftragnehmern und Dienstleistern zusammen. Empfänger personenbezogener Daten können z. B. sein: Betriebsführer und Geschäftsbesorger, Abrechnungs- und IT-Dienstleister, Druck- und Postdienstleister, Telekommunikations-, Beratungsunternehmen, Geldinstitute, Inkassounternehmen, Lieferanten, Analyse-spezialisten

### Weitere Empfänger

Zur Erfüllung gesetzlicher Mitwirkungspflichten können personenbezogene Daten an Behörden wie Finanz-, Strafverfolgungs-, Aufsichts- und Vollstreckungsbehörden gesendet werden. Weiterhin erhal-

## Datenschutzinformation nach Art. 14 Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) für die Stadtwerke Jena Gruppe

ten Dritte Ihre persönlichen Daten, die eine rechtliche Befugnis dazu haben wie beispielsweise Betreuer, Gerichte, Rechtsanwälte, Gerichtsvollzieher, Zwangsverwalter oder Insolvenzverwalter. Wir arbeiten auch mit Dienstleistern zusammen, die nicht im Rahmen einer Auftragsverarbeitung für uns tätig werden, z. B. ausgewählte Fachbetriebe, Vermittler oder Inkassodienstleister. Die Weitergabe der Daten ist zur effizienten Erfüllung des mit unserem Vertragspartner bestehenden Vertrages mit Ihnen bzw. zur Erfüllung vertraglicher Verpflichtungen erforderlich.

### Übermittlung von personenbezogenen Daten in ein Drittland

Es findet keine Übermittlung personenbezogener Daten an ein Drittland (Staaten außerhalb der europäischen Union bzw. dem europäischen Wirtschaftsraum) oder an eine internationale Organisation statt.

### **5. Wie lange speichern wir personenbezogene Daten?**

Personenbezogene Daten werden solange gespeichert, wie es für die unter Ziffer 3 genannten Zwecke der Verarbeitung erforderlich ist und ein berechtigtes Interesse der AG an der Verarbeitung nach Maßgabe der einschlägigen rechtlichen Bestimmungen besteht. Dabei kann es vorkommen, dass Daten auch nach Ende des Vertrages mit unserem Vertragspartner für die Zeit aufbewahrt werden, in der Ansprüche gegen oder durch der AG geltend gemacht werden können oder dies zu Zwecken der Direktwerbung oder Markt- und Meinungsforschung (i. d. R. längstens zwei Jahre nach Vertragsende) erforderlich ist. Zudem sind wir aufgrund gesetzlicher Regelung (z. B. Handelsgesetzbuch, Abgabenordnung, Geldwäschegesetz) zum Speichern Ihrer personenbezogenen Daten verpflichtet, wobei die Speicherfrist bis zu 10 Jahre betragen kann.

### **6. Ihre Rechte als Betroffener gemäß Art. 15 – 21 DS-GVO**

Jede betroffene Person hat in Bezug auf ihre personenbezogenen Daten im Umfang der Bestimmungen der DS-GVO und des BDSG das Recht auf Auskunft, unter bestimmten Voraussetzungen ein Recht auf Berichtigung, Löschung und Einschränkung der Verarbeitung sowie ein Recht auf Datenübertragbarkeit und auf Widerspruch.

Sie können diese Rechte bei der AG geltend machen.

Sollte die Verarbeitung von Daten auf Ihrer Einwilligung beruhen, kann die Einwilligung durch Sie jederzeit widerrufen werden.

### Beschwerderecht

Jede betroffene Person hat das Recht auf Beschwerde. Hierzu können Sie sich an uns oder die zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde wenden. Die für uns zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde ist:

Thüringer Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationssicherheit (TLfDI)  
Häßlerstraße 8  
99096 Erfurt

### Widerspruchsrecht

Sie haben das Recht, aus Gründen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben, gegen die Verarbeitung Sie betreffender personenbezogener Daten, die aufgrund Art. 6 Abs. 1 Buchstabe f DS-GVO erfolgt, Widerspruch einzulegen.

Legen Sie Widerspruch ein, werden wir Ihre personenbezogenen Daten nicht mehr verarbeiten, es sei denn, wir können zwingende schutzwürdige Gründe für die Verarbeitung nachweisen, die Ihre Interessen, Rechte und Freiheiten überwiegen, oder die Verarbeitung dient der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen.

Der Widerspruch ist zu richten an:

Jenker Nahverkehr GmbH  
Datenschutzbeauftragter  
Rudolstädter Straße 39  
07745 Jena

### **7. Automatisierte Entscheidungsfindung**

Es findet keine automatisierte Entscheidungsfindung einschließlich Profiling statt.

### **8. Verantwortliche Stelle für die Datenverarbeitung**

Verantwortliche Stelle  
Stadtwerke Jena GmbH  
Rudolstädter Straße 39  
07745 Jena

Tel.: 03641/ 688 231  
Fax: 03641/ 688 265

### Datenschutzbeauftragter

Unseren Datenschutzbeauftragten erreichen Sie per Post unter der oben genannten Adresse mit dem Zusatz – Datenschutzbeauftragter – oder unter E-Mail-Adresse:

datenschutz@stadtwerke-jena.de

# Erläuterungen zur Eigenerklärung zum Thüringer Vergabegesetz gemäß § 8 Absatz 1 Satz 1 ThürVgG

Stand 01.01.2024

## I. Versionen der Eigenerklärung

Die Eigenerklärung zum Thüringer Vergabegesetz gemäß § 8 Abs. 1 S. 1 ThürVgG liegt in zwei Versionen vor. Grund dafür ist, dass insbesondere der § 6 ThürVgG unterschiedliche Regelungen für zwei verschiedene Auftraggeber-Kreise enthält. So haben staatliche Auftraggeber sowie Universitäten und ihre Einrichtungen die Vorgaben des § 6 Abs. 4 zwingend vorauszusetzen, kommunale sowie sonstige Auftraggeber andererseits müssen diese Regelung nicht beachten. Die Definitionen ergeben sich dabei aus § 2 Abs. 1 S. 1, Abs. 2 und Abs. 3 ThürVgG, das heißt:

- sonstige Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, die nicht staatliche oder kommunale Auftraggeber bzw. Universitäten und ihre Einrichtungen sind, aber dennoch § 55 der Thüringer Landeshaushaltsordnung oder § 31 der Thüringer Gemeindehaushaltsverordnung bzw. § 21 der Thüringer Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik zu beachten haben,
- kommunale Auftraggeber, also Gemeinden, Landkreise, kommunale Anstalten, Zweckverbände, gemeinsame kommunale Anstalten sowie Verwaltungsgemeinschaften und
- juristische Personen des Privatrechts, die die Voraussetzungen des § 99 Nr. 2 GWB erfüllen.

Die Auftraggeber haben den potentiellen Bietern damit die jeweils sie betreffende Fassung der Eigenerklärung im Rahmen der Ausschreibungsunterlagen zur Verfügung zu stellen.

Den Auftraggebern wird dringend empfohlen, den Bietern neben dem einschlägigen Formular zur Eigenerklärung auch diese Erläuterungen zur Eigenerklärung im Rahmen der Ausschreibungsunterlagen zur Verfügung zu stellen.

## II. Zwingend auszufüllende Bestandteile der Eigenerklärung

Die Eigenerklärung enthält den folgenden „Wichtigen Hinweis“: „Diese Eigenerklärung ist der Vergabestelle mit Abgabe des Angebots vollständig ausgefüllt vorzulegen. Wird keine unterschriebene Eigenerklärung abgegeben, wird das Angebot gemäß § 8 Abs. 1 S. 3 ThürVgG vom Vergabeverfahren ausgeschlossen.“

Das bedeutet, dass die Eigenerklärung zwingend durch den Bieter zu unterzeichnen ist.

Zudem muss erkennbar sein, wann und im Zusammenhang mit welchem Vergabeverfahren der Bieter die Eigenerklärung unterzeichnet hat.

Im Hinblick auf die folgenden ausfüllbaren Felder des Formulars zur Eigenerklärung genügt es formal, dass diese Angaben im Zusammenhang mit dem Angebot erkennbar sind:

- „Vergabenummer“,
- „Name/Stempel des Bieters“,
- „Ort“ und
- „Datum“.

Das heißt: vergisst der Bieter versehentlich, die vier vorgenannten Informationen auf dem Formular zur Eigenerklärung einzutragen, wird er dann nicht von Vergabeverfahren ausgeschlossen, wenn sich diese Angaben aus den übrigen Angebotsunterlagen ergeben.

Fehlt die Unterschrift und/oder das Datum oder wird die Eigenerklärung nicht den Angebotsunterlagen beigefügt, ist das Angebot gemäß § 8 Abs. 1 S. 3 ThürVgG vom Vergabeverfahren auszuschließen. Die insofern eindeutige Regelung des § 8 Abs. 1 S. 1 i. V. m. S. 3 ThürVgG lässt keinen Raum mehr für eine Nachforderung der fehlenden Eigenerklärung.

### III. Bedeutung der einzelnen Inhalte der Eigenerklärung

Die Bieter erklären mit der Unterzeichnung der Eigenerklärung, dass sie alle Anforderungen und Verpflichtungen, die aufgrund des Thüringer Vergabegesetzes an sie gestellt werden, bei der Ausführung des Auftrags einhalten werden.

Die einzuhaltenden Anforderungen und Verpflichtungen werden in der Eigenerklärung als Schlagworte in den Ziffern 1 – 7 in der Version für staatliche Auftraggeber sowie Universitäten und ihre Einrichtungen bzw. in den Ziffern 1 – 6 in der Version für kommunale sowie sonstige Auftraggeber dargestellt.

Im Folgenden wird darauf hingewiesen, dass die Ziffer 2 dieser Erläuterungen ausschließlich die Version der Eigenerklärung für staatliche Auftraggeber sowie Universitäten und ihre Einrichtungen betrifft. Für die Version der Eigenerklärung für kommunale und sonstige Auftraggeber dienen die Erläuterungen in den Ziffern 1 und 3 – 7, wobei die Ziffern 3 – 7 die Erläuterungen zu den Ziffern 2 – 6 der Eigenerklärungsversion für kommunale und sonstige Auftraggeber enthalten.

#### 1. „Die Pflicht zur Tariftreue gemäß § 6 Abs. 1 ThürVgG“

Ziffer 1 betrifft die Fälle, in denen Leistungen im Geltungsbereich eines für allgemeinverbindlich erklärten Tarifvertrages gemäß Tarifvertragsgesetz oder eines nach Arbeitnehmer-Entsendegesetz anzuwendenden Tarifvertrages vergeben werden sollen.

Hier müssen den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern des Bieters bei der Ausführung der Leistung die Arbeitsbedingungen gewährt werden, die mindestens den Vorgaben desjenigen Tarifvertrags entsprechen, an den der Bieter aufgrund des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes (AEntG) vom 20. April 2009 (BGBl. I S. 799) oder aufgrund des Tarifvertragsgesetzes vom 25. August 1969 (BGBl. I S. 326) gebunden ist. Dies gilt entsprechend für Beiträge an eine gemeinsame Einrichtung der Tarifvertragsparteien im Sinne des § 5 Satz 1 Nr. 3 AEntG sowie für andere gesetzliche Bestimmungen über Mindestentgelte.

#### 2. „Die Pflicht zur Zahlung des für repräsentativ erklärten Tarifentgelts (§ 6 Abs. 4 S. 1 und 2). Falls keine Bekanntgabe nach § 6 Abs. 4 S. 4 vorliegt oder das Entgelt geringer wäre als das Entgelt nach § 6 Abs. 4 S. 5, die Pflicht zur Zahlung eines Entgelts, das mindestens 1,50 Euro über dem aktuell gültigen gesetzlichen Mindestlohn liegt (§ 6 Abs. 4 S. 5 und 6 ThürVgG). Dies gilt auch für jedwede eingesetzte Nachunternehmer.“

Zu Ziffer 2: Vergaben staatliche Auftraggeber sowie Universitäten und ihre Einrichtungen öffentliche Aufträge, und liegt für die ausgeschriebenen Leistungen kein für allgemeinverbindlich erklärter Tarifvertrag gemäß Tarifvertragsgesetz oder kein nach AEntG anzuwendender Tarifvertrag vor, gilt folgendes:

Den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern des Bieters müssen bei der Ausführung der Leistung das in einem in Thüringen als repräsentativ festgestellten Tarifvertrag<sup>1</sup> vorgesehene Entgelt nach den tarifvertraglich festgelegten Modalitäten gezahlt und Änderungen des

<sup>1</sup> Die Liste der als repräsentativ festgestellten Tarifverträge kann beim für Arbeit zuständigen Ministeriums erfragt werden – derzeit: Thüringer Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie.

Tarifentgelts während der Ausführungslaufzeit des Auftrages nachvollzogen werden (§ 6 Abs. 4 S. 1 und 2 ThürVgG).

Bzw.

Unterfällt die Leistung keinem als repräsentativ festgestellten Tarifvertrag oder wurde (noch) kein repräsentativer Tarifvertrag für die Branche bekanntgegeben, muss der Bieter seinen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern bei der Ausführung der Leistung ein Stundenentgelt zahlen, das mindestens 1,50 Euro (brutto) über dem aktuell gültigen gesetzlichen Mindestlohn liegt (§ 6 Abs. 4 S. 5 und 6 ThürVgG).

Nach § 10 Abs. 5 S. 1 ThürVgG fallen Auszubildende, Praktikanten und Teilnehmende an Bundes- und Jugendfreiwilligendiensten nicht unter diese Regelung.

3. „Die Anforderungen des § 6 Abs. 5, den Einsatz von Leiharbeitskräften betreffend.“

Dies bedeutet, dass bei der Auftragsausführung eingesetzte Leiharbeiterinnen und Leiharbeiter für die gleiche Tätigkeit mindestens ebenso entlohnt werden müssen, wie die im Unternehmen des Bieters beschäftigten vergleichbaren Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer. Etwas anderes gilt nur, wenn eine Rechtsverordnung mit einer verbindlich festgelegten Lohnuntergrenze nach dem Arbeitnehmerüberlassungsgesetz vorliegt (§ 6 Abs. 5 S. 2 und 3 ThürVgG).

Liegt eine Rechtsverordnung nach dem Arbeitnehmerüberlassungsgesetz nicht vor, muss den eingesetzten Leiharbeiterinnen und Leiharbeitern bei der Ausführung des öffentlichen Auftrages mindestens das unter Ziffer 2 erläuterte Entgelt gezahlt werden.

4. „Die Pflicht zur Entgeltgleichheit nach § 6 Abs. 10 ThürVgG“

Der Bieter hat seinen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern bei der Auftragsausführung bei gleicher oder gleichwertiger Arbeit gleiches Entgelt zu zahlen.

5. „Die Notwendigkeit vor dem Einsatz von jedweden Nachunternehmern gemäß § 7 Abs. 1 ThürVgG die Zustimmung des Auftraggebers einzuholen“

Die Vergabebestimmungen gehen grundsätzlich davon aus, dass ein Auftragnehmer die Leistungen im eigenen Betrieb auszuführen hat (Eigenleistungsverpflichtung). Daher dürfen Leistungen nur mit vorheriger Zustimmung des Auftraggebers an Nachunternehmer übertragen werden.

Dies gilt erst recht, wenn ein Nachunternehmer seinerseits Nachunternehmer beauftragen möchte. Auch hierfür ist zuvor die Zustimmung des Auftraggebers einzuholen.

6. „Die Notwendigkeit vor dem Einsatz von jedweden Nachunternehmern gemäß § 7 Abs. 1 ThürVgG die Zustimmung des Auftraggebers einzuholen“

Für den Fall des Nachunternehmereinsatzes muss der Bieter:

- a) gemäß § 7 Abs. 2 ThürVgG den Nachunternehmern die Bestimmungen zur Beachtung der Tarifreue, des Mindestentgelts und Entgeltgleichheit nach § 6 ThürVgG auferlegen und die Beachtung dieser Pflichten durch die Nachunternehmer kontrollieren.
- b) gemäß § 12 Abs. 2 ThürVgG die Nachunternehmer dazu verpflichten, vollständige und prüffähige Unterlagen gemäß § 12 Abs. 1 ThürVgG über die eingesetzten Beschäftigten für Kontrollen bereitzuhalten.

c) gemäß § 7 Abs. 4 ThürVgG,

- bevorzugt kleine und mittlere Unternehmen beteiligen, soweit es mit der vertragsgemäßen Ausführung des Auftrags zu vereinbaren ist,
- die Nachunternehmer davon in Kenntnis setzen, dass es sich um einen öffentlichen Auftrag handelt,
- bei der Weitergabe von Bauleistungen an Nachunternehmer die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB/B), bei der Weitergabe von Dienstleistungen die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen der Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen (VOL/B) zum Vertragsbestandteil machen und
- den Nachunternehmern keine, insbesondere hinsichtlich der Zahlungsweise, ungünstigeren Bedingungen auferlegen, als zwischen dem Auftragnehmer und dem öffentlichen Auftraggeber vereinbart sind.

d) die Beachtung der in Ziffer 5 a – c genannten Pflichten durch die Nachunternehmer kontrollieren.

Die vorgenannten Verpflichtungen gelten unabhängig von der Anzahl der Nachunternehmer gegenüber jedem Nachunternehmer.

Sie gelten auch, wenn ein Nachunternehmer seinerseits Nachunternehmer und dieser wiederum Nachunternehmer beauftragt, also wenn eine „Nachunternehmerkette“ gebildet wird. In diesen Fällen müssen die vorgenannten Pflichten innerhalb der gesamten „Nachunternehmerkette“ bis zum letztbeauftragten Nachunternehmer weitergegeben und deren Einhaltung kontrolliert werden.

7. „Die Pflicht zur Vorhaltung von Unterlagen durch mich/uns nach § 12 Abs. 1 sowie jedweden von mir/uns eingesetzten Nachunternehmer nach § 12 Abs. 2 ThürVgG für Kontrollen, auf deren Möglichkeit auch meine/unsere Beschäftigten hinweise“

Gemäß § 13 Abs. 1 S. 1 ThürVgG hat der Auftraggeber das Recht, die Einhaltung der Vergabevoraussetzungen und Anforderungen des ThürVgG zu überprüfen.

Der Auftragnehmer ist daher verpflichtet, dem Auftraggeber auf dessen Verlangen folgende Unterlagen vorzulegen:

- die Entgeltabrechnungen des Auftragnehmers selbst,
- die Entgeltabrechnungen aller seiner Nachunternehmer,
- im Falle einer „Nachunternehmerkette“ die Entgeltabrechnungen aller Nachunternehmer innerhalb dieser Kette, bis zum letztbeauftragten Nachunternehmer,
- die Unterlagen über die Abführung von Steuern und Sozialversicherungsbeiträgen nach § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 ThürVgG und
- die zwischen dem Auftragnehmer und dem Nachunternehmer abgeschlossenen Werkverträge.

Der Auftragnehmer muss seine Beschäftigten auf die Möglichkeit solcher Kontrollen hinweisen.

#### **IV. Sanktionen**

Hält der Auftragnehmer oder ein Nachunternehmer eine oder mehrere der vorgenannten Pflichten nicht ein, kann der Auftraggeber folgende Sanktionen verhängen:

**Leseexemplar**



## 1. Vertragsstrafe (§ 13 Abs. 1 ThürVgG)

- a) Der Auftraggeber kann für jeden schuldhaften Verstoß des Auftragnehmers gegen eine der Verpflichtungen nach den §§ 6, 7 und 12 Abs. 2 ThürVgG<sup>2</sup>, eine Vertragsstrafe im Sinne von § 13 Abs. 1 S. 1 ThürVgG in einer bei Vertragsschluss vorgegebenen Höhe verhängen.
- b) Die Zahlung einer Vertragsstrafe kann auch für Verstöße durch einen vom Auftragnehmer eingesetzten Nachunternehmer oder einen Nachunternehmer innerhalb einer „Nachunternehmerkette“ anfallen - es sei denn, dass der Auftragnehmer den Verstoß weder kannte noch kennen musste.

Gemäß § 13 Abs. 4 ThürVgG kann der Auftraggeber neben der vorgenannten Vertragsstrafe auch Vertragsstrafen aus anderen Gründen sowie sonstige Ansprüche geltend machen.

## 2. Kündigung (§ 13 Abs. 2 ThürVgG)

Der Auftraggeber ist zur fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt, wenn der Auftragnehmer oder dessen Nachunternehmer oder ein Nachunternehmer innerhalb einer „Nachunternehmerkette“ die aus dem § 6 ThürVgG<sup>3</sup> resultierenden Anforderungen schuldhaft nicht erfüllen oder wenn sie schuldhaft gegen die Verpflichtungen der §§ 7 und 12 Abs. 2 ThürVgG<sup>4</sup> verstoßen.

## 3. Ausschluss von Vergabeverfahren (§ 13 Abs. 3 ThürVgG)

Der Auftraggeber soll den Auftragnehmer für die Dauer von bis zu drei Jahren von Vergabeverfahren ausschließen, wenn der Auftragnehmer gegen die Verpflichtungen aus den §§ 6, 7 und 12 Abs. 2 ThürVgG<sup>5</sup> verstößt. Gleiches gilt für den Ausschluss von Nachunternehmern.

Leseexemplar

---

<sup>2</sup> Dies entspricht den Ziffern 1 – 7 der Eigenerklärung in der Version für staatliche Auftraggeber sowie Universitäten und ihre Einrichtungen bzw. den Ziffern 1 – 6 der Eigenerklärung in der Version für kommunale sowie sonstige Auftraggeber.

<sup>3</sup> Dies entspricht den Ziffern 1 – 4 der Eigenerklärung in der Version für staatliche Auftraggeber sowie Universitäten und ihre Einrichtungen bzw. den Ziffern 1 – 3 der Eigenerklärung in der Version für kommunale sowie sonstige Auftraggeber.

<sup>4</sup> Dies entspricht den Ziffern 5 – 7 der Eigenerklärung in der Version für staatliche Auftraggeber sowie Universitäten und ihre Einrichtungen bzw. den Ziffern 4 – 6 der Eigenerklärung in der Version für kommunale sowie sonstige Auftraggeber.

<sup>5</sup> Dies entspricht den Ziffern 1 – 7 der Eigenerklärung in der Version für staatliche Auftraggeber sowie Universitäten und ihre Einrichtungen bzw. den Ziffern 1 – 6 der Eigenerklärung in der Version für kommunale sowie sonstige Auftraggeber

VG/VE/03/24

## Zusammenstellung der vom Unternehmen im Offenen Verfahren einzureichenden Unterlagen, Erklärungen und Nachweise

Vom Unternehmen sind vorzulegen:

1.

- Anlage LB4 L1 Leistungsverzeichnis und Anlage LB4 L2 Leistungsverzeichnis je nach Angebot
- Bietergemeinschaften sind nicht zugelassen
- bei Unteraufträgen
  - Erklärung Unterauftrag/Eignungsleihe, Formular 532 EU (C) und
  - Verpflichtungserklärung Nachunternehmer, Formular 533 EU (D).
- Eigenerklärung Ausschlussgründe (Formular E)
- Nennung der Ansprechperson (Formular G)
- Eigenerklärung zu dem Sanktionspaket gegen Russland Formular 523 EU (Formular H)

2.

die unterschriebenen Verpflichtungserklärungen zur Auftragsdurchführung

- Formblatt §8 ThürVgG
- Formblatt §14 ThürVgG Verpflichtungserklärung soziale Kriterien
- Verpflichtungserklärung Frauenförderung/Beruf/Familie (Formular 525 EU)
- Verpflichtungserklärung Scientistlog, Schutzklausel (Formular 526 EU)

### zur Befähigung und Erlaubnis zur Berufsausübung (§ 44 Vergabeverordnung)

- Nachweis der Eintragung in einem Berufs- oder Handelsregister oder Nachweis auf andere Weise über die erlaubte Berufsausübung
- Eigenerklärung EVU im Angebotsschreiben, Punkt 3.1

**zur wirtschaftlichen und finanziellen Leistungsfähigkeit  
(§ 45 Vergabeverordnung)**

- Erklärung über den Gesamtumsatz einschließlich des Umsatzes in dem Tätigkeitsbereich des Auftrags (Formular F Leistungsblatt und Referenzliste)

Mindestkriterium: Der Umsatz muss mindestens 2,0 Mio. Euro für jedes angebotene Los betragen.

- Nachweis einer Berufs- oder Betriebshaftpflichtversicherung in folgender Höhe: \_\_\_\_\_
- \_\_\_\_\_
- \_\_\_\_\_
- \_\_\_\_\_

**technische und berufliche Leistungsfähigkeit  
(§ 46 Vergabeverordnung)**

- Liste der wesentlichen in den letzten 3 Jahren erbrachten Leistungen mit Angabe des Wertes, des Zeitraums der Leistungserbringung und des Auftraggebers mit dem Mindestkriterium, dass der Lieferant die gleiche Anzahl Abnahmestellen und Menge (auch in getrennten Referenzen oder eigenem Formular) erbracht hat (Formular F)
- Angabe der technischen Fachkräfte oder der technischen Stellen, die im Zusammenhang mit der Leistungserbringung eingesetzt werden sollen
- Angabe, welche Teile des Auftrags das Unternehmen unter Umständen als Unteraufträge zu vergeben beabsichtigt
- Studien- und Ausbildungsnachweise sowie Bescheinigungen über die Erlaubnis zur Berufsausübung für die Inhaberin, für den Inhaber oder die Führungskräfte des Unternehmens

- \_\_\_\_\_
- \_\_\_\_\_
- \_\_\_\_\_
- \_\_\_\_\_
- \_\_\_\_\_
- \_\_\_\_\_
- \_\_\_\_\_
- \_\_\_\_\_

Lesee exemplar

## Eigenerklärung zum Thüringer Vergabegesetz gemäß § 8 Abs. 1 S. 1

- Für Aufträge kommunaler Auftraggeber, sonstiger Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts und sonstiger Auftraggeber, die nicht staatliche Auftraggeber oder Universitäten und/oder deren Einrichtungen sind

### **Wichtiger Hinweis:**

Diese Eigenerklärung ist der Vergabestelle mit Abgabe des Angebots vollständig ausgefüllt vorzulegen. Wird keine unterschriebene Eigenerklärung abgegeben, wird das Angebot gemäß § 8 Abs. 1 S. 3 ThürVgG vom Vergabeverfahren ausgeschlossen.

Nähere Details und rechtliche Hinweise zu den hier aufgelisteten Anforderungen, finden Sie auch in den „Erläuterungen zur Eigenerklärung“.

### **Erklärung**

**Ich/Wir erkläre/erklären, dass mir/uns die Bestimmungen des Thüringer Vergabegesetzes bekannt sind und ich/wir insbesondere die folgenden daraus resultierenden Anforderungen und Verpflichtungen einhalten werde/werden:**

1. Die Pflicht zur Tariftreue gemäß § 6 Abs. 1 ThürVgG.
2. Die Anforderungen des § 6 Abs. 5, den Einsatz von Leiharbeitskräften betreffend.
3. Die Pflicht zur Entgeltgleichheit nach § 6 Abs. 10 ThürVgG.
4. Die Notwendigkeit vor dem Einsatz von jedweden Nachunternehmern gemäß § 7 Abs. 1 ThürVgG die Zustimmung des Auftraggebers einzuholen.
5. Die Weitergabe der aus dem ThürVgG resultierenden Pflichten an jedweden von mir/uns eingesetzten Nachunternehmer gemäß § 7 Abs. 2 und 4 ThürVgG und damit einhergehend auch meine/ unsere Verpflichtung zur Kontrolle der Einhaltung dieser Pflichten durch alle Nachunternehmer.
6. Die Pflicht zur Vorhaltung von Unterlagen durch mich/uns nach § 12 Abs. 1 sowie jedweden von mir/uns eingesetzten Nachunternehmer nach § 12 Abs. 2 ThürVgG für Kontrollen, auf deren Möglichkeit ich auch meine/ unsere Beschäftigten hinweise.

Mir/ uns ist bewusst, dass die Nichteinhaltung der vorgenannten Verpflichtungen Sanktionen nach sich ziehen kann, namentlich die Verhängung von Vertragsstrafen gemäß § 13 Abs. 1, die fristlose Kündigung des Vertrages gemäß § 13 Abs. 2 oder der Ausschluss von Vergabeverfahren für eine Dauer von bis zu drei 3 Jahren gemäß § 13 Abs. 3 ThürVgG.

Vergabenummer: \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Name/ Stempel des Bieters

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift

## Informationspflicht der Vergabestelle und Nachprüfung des Vergabeverfahrens nach § 14 ThürVgG

(Stand 27.02.2024)

### Wichtige Hinweise:

1. Wenn dieses Hinweisblatt den Ausschreibungsunterlagen beigelegt ist, erfüllt es die Anforderungen an die Informationspflichten der Vergabestelle gemäß § 14 ThürVgG, die sie ab einem Gesamtauftragswert in Höhe von 150.000 EUR (netto) bei Bauleistungen und 50.000 EUR (netto) bei Leistungen und Lieferungen zu erfüllen hat.
2. Bereits in der Bekanntmachung ist ein kurzer Hinweis auf die Möglichkeit der Beanstandung der beabsichtigten Vergabeentscheidung der Vergabestelle und die Kostenfolge aufzunehmen.

### 1. Nachprüfungsmöglichkeit

Der voraussichtliche Gesamtauftragswert dieses Vorhabens liegt unterhalb der Schwellenwerte nach § 106 GWB, erreicht oder übersteigt aber die in § 14 Abs. 4 ThürVgG aufgeführten Wertgrenzen [150.000 EUR (netto) bei Bauleistungen und 50.000 EUR (netto) bei Leistungen und Lieferungen]. Somit besteht die Möglichkeit einer Nachprüfung des Vergabeverfahrens durch die Vergabekammer des Freistaats Thüringen beim Thüringer Landesverwaltungsamt. Ein Anspruch des Bieters auf Tätigwerden der Vergabekammer besteht nicht.

### 2. Informationspflicht

Die Vergabestelle informiert den/die Bieter, dessen/deren Angebote nicht berücksichtigt werden sollen, in der von ihr in der Bekanntmachung oder den Vergabeunterlagen bestimmten Form. Spätestens sieben Kalendertage vor dem beabsichtigten Vertragsabschluss informiert die Vergabestelle den/die unterlegenen Bieter über den Namen des Bieters, dessen Angebot angenommen werden soll, über die Gründe der vorgesehenen Nichtberücksichtigung ihres Angebotes und den frühestmöglichen Zeitpunkt der Zuschlagserteilung. Die Vergabestelle bestimmt eine mindestens sieben Tage betragende Frist, in der eine mögliche Beanstandung vorzubringen ist.

### 3. Nachprüfungsverfahren

- a) Der Bieter hat die Möglichkeit, das Vergabeverfahren vor Ablauf der von der Vergabestelle bestimmten Frist in der von ihr bestimmten Form bei der Vergabestelle zu beanstanden, indem er eine Verletzung seiner Rechte durch die Nichteinhaltung von Vergabevorschriften rügt.

**Von der Vergabestelle jeweils auszufüllen:**

Die Beanstandung ist

- wie folgt zu übermitteln:  
(z. B. *elektronisch, schriftlich*)
  
- an folgende Stelle/Adresse zu senden:  
(*Vergabestelle, (Email-)Adresse, Ansprechpartner*)

- b) Hilft die Vergabestelle dieser Beanstandung nicht ab, unterrichtet die Vergabestelle die Vergabekammer durch Übersendung der vollständigen Vergabeakten. Sie darf den Zuschlag in diesem Fall nur erteilen, wenn die Vergabekammer das Vergabeverfahren nicht innerhalb von 14 Kalendertagen nach Unterrichtung beanstandet. Die Frist beginnt am Tag nach dem Eingang der Unterrichtung bei der Vergabekammer und kann in begründeten Ausnahmefällen durch die Vergabekammer einmalig um weitere sieben Kalendertage verlängert werden. Beanstandet die Vergabekammer das Vergabeverfahren mit einer entsprechenden Begründung, hat die Vergabestelle die Auffassung der Vergabekammer zu beachten.
- c) Es wird darauf hingewiesen, dass für Amtshandlungen der Vergabekammer Kosten (Gebühren und Auslagen) zur Deckung des Verwaltungsaufwandes erhoben werden. Das Thüringer Verwaltungskostengesetz findet Anwendung. Die Höhe der Gebühren bestimmt sich nach dem personellen und sachlichen Aufwand der Vergabekammer unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Bedeutung des Gegenstands der Nachprüfung. Die Gebühr beträgt mindestens 100 EUR, soll aber den Betrag von 1.000 EUR nicht überschreiten. Ergibt die Nachprüfung, dass ein Bieter zu Recht das Vergabeverfahren beanstandet hat, werden keine Kosten zu seinen Lasten erhoben.
- d) Im Falle ihres Tätigwerdens entscheidet die Vergabekammer abschließend, ob der Bieter durch die Nichteinhaltung von Vergabevorschriften in seinen Rechten verletzt wurde.

**Erklärung Unteraufträge/Eignungsleihe****Vergabeverfahren**


---



---

- Ich/wir beabsichtige(n) Teile des Auftrags an Nachunternehmer zu vergeben:

Nachunternehmer (Firmenname, Sitz)	Angabe der übernommenen Auftragsteile/des Leistungsbereiches

(bitte ggf. weitere Zeilen einfügen)

- Ich/Wir beabsichtige(n) zum Nachweis meiner Eignung in Hinblick auf die wirtschaftliche und finanzielle bzw. technische und berufliche Leistungsfähigkeit<sup>1</sup> die Kapazitäten von Nachunternehmern in Anspruch zu nehmen.

Nachunternehmer (Firmenname, Sitz)	Angabe der vom Nachunternehmer erfüllten Eignungsanforderungen

(bitte ggf. weitere Zeilen einfügen)

Eine entsprechend unterschiedene Verpflichtungserklärung des/der Nachunternehmer(n)s (Formular 533 EU) ist dieser Erklärung beigelegt.

---

**(Ort, Datum, Unterschrift, Firmenstempel)**

<sup>1</sup> Auf Abschnitt III der Auftragsbekanntmachung wird hingewiesen.

Bewerber/Bieter	Vergabenummer
-----------------	---------------

**Vergabeverfahren**

---

---

Name, gesetzlicher Vertreter, Kontaktdaten des sich verpflichtenden Unternehmens
--

**Verpflichtungserklärung Nachunternehmer** **Verpflichtungserklärung**

Ich/Wir verpflichte(n) mich/uns gegenüber dem Auftraggeber, im Falle der Auftragsvergabe an den o.g. Bewerber/Bieter, die im Formular 532 EU genannten Auftragsteile zu erbringen.

 **Verpflichtungserklärung bei Eignungsleihe**

Ich/Wir verpflichte(n) mich/uns gegenüber dem Auftraggeber, im Falle der Auftragsvergabe an den o.g. Bewerber/Bieter diesem mit den erforderlichen Kapazitäten meines/unseres Unternehmens für die im Formular 532 EU genannten Eignungsanforderungen zur Verfügung zu stehen. Die diesbezüglichen Nachweise sowie die Eigenerklärung, dass keine Ausschlussgründe nach §§ 123, 124 GWB vorliegen (Formular 531 EU) sind dieser Erklärung beigelegt.

- Der Bewerber bzw. Bieter nimmt zum Nachweis seiner Eignung die wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit meines/unseres Unternehmens in Anspruch. Ich/Wir verpflichte(n) mich/uns gegenüber dem Auftraggeber, im Falle der Auftragsvergabe an den o.g. Bewerber/Bieter mit diesem gemeinsam für die Auftragsausführung zu haften.

<hr/> <b>(Ort, Datum, Unterschrift, Firmenstempel)</b>
--



## E: Eigenerklärung Ausschlussgründe

1. Ich/Wir erkläre(n), dass

- keine Person, deren Verhalten<sup>1</sup> meinem/unserem Unternehmen zuzurechnen ist, rechtskräftig verurteilt oder gegen meinem/unserem Unternehmen eine Geldbuße nach § 30 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten rechtskräftig festgesetzt worden ist wegen einer Straftat nach<sup>2</sup>:
  1. § 129 des Strafgesetzbuchs (Bildung krimineller Vereinigungen), § 129a des Strafgesetzbuchs (Bildung terroristischer Vereinigungen) oder § 129b des Strafgesetzbuchs (Kriminelle und terroristische Vereinigungen im Ausland),
  2. § 89c des Strafgesetzbuchs (Terrorismusfinanzierung) oder wegen der Teilnahme an einer solchen Tat oder wegen der Bereitstellung oder Sammlung finanzieller Mittel in Kenntnis dessen, dass diese finanziellen Mittel ganz oder teilweise dazu verwendet werden oder verwendet werden sollen, eine Tat nach § 89a Absatz 2 Nummer 2 des Strafgesetzbuchs zu begehen,
  3. § 261 des Strafgesetzbuchs (Geldwäsche; Verschleierung unrechtmäßig erlangter Vermögenswerte),
  4. § 263 des Strafgesetzbuchs (Betrug), soweit sich die Straftat gegen den Haushalt der Europäischen Union oder gegen Haushalte richtet, die von der Europäischen Union oder in ihrem Auftrag verwaltet werden,
  5. § 264 des Strafgesetzbuchs (Subventionsbetrug), soweit sich die Straftat gegen den Haushalt der Europäischen Union oder gegen Haushalte richtet, die von der Europäischen Union oder in ihrem Auftrag verwaltet werden,
  6. § 299 des Strafgesetzbuchs (Bestechlichkeit und Bestechung im geschäftlichen Verkehr),
  7. § 108e des Strafgesetzbuchs (Bestechlichkeit und Bestechung von Mandatsträgern),
  8. den §§ 333 und 334 des Strafgesetzbuchs (Vorteilsgewährung und Bestechung), jeweils auch in Verbindung mit § 335a des Strafgesetzbuchs (Ausländische und internationale Bedienstete),
  9. Artikel 2 § 2 des Gesetzes zur Bekämpfung internationaler Bestechung (Bestechung ausländischer Abgeordneter im Zusammenhang mit internationalem Geschäftsverkehr) oder
  10. den §§ 232 und 233 des Strafgesetzbuchs (Menschenhandel) oder § 233a des Strafgesetzbuchs (Förderung des Menschenhandels),
- mein/unsere Unternehmen seinen Verpflichtungen zur Zahlung von Steuern, Abgaben oder Beiträgen zur Sozialversicherung nachgekommen ist und diesbezüglich keine rechtskräftige Gerichts- oder bestandskräftige Verwaltungsentscheidung vorliegt bzw. mein/unsere Unternehmen seinen Verpflichtungen dadurch nachgekommen ist, dass ich/wir mich/uns zur Zahlung der Steuern, Abgaben und Beiträge zur Sozialversicherung einschließlich Zinsen Säumnis- und Strafzuschläge verpflichtet habe(n).

---

1 Das Verhalten einer rechtskräftig verurteilten Person ist einem Unternehmen zuzurechnen, wenn diese Person als für die Leitung des Unternehmens Verantwortlicher gehandelt hat; dazu gehört auch die Überwachung der Geschäftsführung oder die sonstige Ausübung von Kontrollbefugnissen in leitender Stellung.

2 Einer Verurteilung oder der Festsetzung einer Geldbuße stehen eine Verurteilung oder die Festsetzung einer Geldbuße nach den vergleichbaren Vorschriften anderer Staaten gleich.

2. Ich/wir erkläre(n), dass mein/unser Unternehmen nicht
- bei der Ausführung öffentlicher Aufträge gegen geltende umwelt-, sozial- oder arbeitsrechtliche Verpflichtungen verstoßen hat,
  - zahlungsunfähig ist, über das Vermögen des Unternehmens kein Insolvenzverfahren oder kein vergleichbares Verfahren beantragt oder eröffnet worden ist, die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse nicht abgelehnt worden ist, sich das Unternehmen nicht im Verfahren der Liquidation befindet oder seine Tätigkeit eingestellt hat,
  - im Rahmen der beruflichen Tätigkeit eine schwere Verfehlung begangen hat, durch die die Integrität des Unternehmens<sup>3</sup> infrage gestellt wird.
3. Ich/Wir versichere/versichern hiermit, dass keine Verfehlungen vorliegen, die meinen/unseren Ausschluss von der Teilnahme am Wettbewerb rechtfertigen könnten<sup>4</sup>.

Mir/Uns ist bekannt, dass die Unrichtigkeit vorstehender Erklärung zu 3. zu meinem/unserem Ausschluss vom Vergabeverfahren sowie zur fristlosen Kündigung eines etwa erteilten Auftrages wegen Verletzung einer vertraglichen Nebenpflicht aus wichtigem Grunde führen kann.

**Ich/Wir verpflichte(n) mich/uns, die vorstehenden Erklärungen zu 1. bis 3. auch von Nachunternehmern zu fordern und vor Vertragsschluss vorzulegen.**

\_\_\_\_\_  
(Ort, Datum, Unterschrift)

Hinweis:

Sofern Sie sich in einer der vorgenannten Situationen befinden, können Sie auch Nachweise dafür erbringen, dass Sie ausführende Maßnahmen getroffen haben, um trotz des Vorliegens eines einschlägigen Ausschlussgrundes dieser nicht zur Anwendung kommt. Zu diesem Zweck weisen Sie nach, dass Sie einen Ausgleich für jeglichen durch eine Straftat oder Fehlverhalten verursachten Schaden gezahlt oder sich zur Zahlung eines Ausgleichs verpflichtet haben, die Tatsachen und Umstände umfassend durch eine aktive Zusammenarbeit mit dem Ermittlungsbehörden geklärt und konkrete technische, organisatorische und personelle Maßnahmen ergriffen haben, die geeignet sind, weitere Straftaten oder Verfehlungen zu vermeiden oder Sie die Zahlung von Steuern, Abgaben oder Beiträgen zur Sozialversicherung vorgenommen oder sich zur Zahlung der Steuern, Abgaben und Beiträge zur Sozialversicherung einschließlich Zinsen, Säumnis- und Strafzuschlägen verpflichtet haben. Dieser Nachweis ist zusammen mit der Eigenerklärung der Bewerbung bzw. dem Angebot beizufügen.

\_\_\_\_\_  
4 Verfehlungen, die in der Regel zum Ausschluss des Bewerbers oder Bieters von der Teilnahme am Vergabeverfahren führen, sind – unabhängig von der Beteiligungsform, bei Unternehmen auch unabhängig von der Funktion des Täters oder Beteiligten – insbesondere:

\_\_\_\_\_  
3 siehe Fußnote Seite 1

- Straftaten, die im Geschäftsverkehr oder in Bezug auf diesen begangen worden sind, u.a. Betrug, Subventionsbetrug, Untreue, Urkundenfälschung, wettbewerbsbeschränkende Absprachen bei Vergabeverfahren, Bestechung – auch im geschäftlichen Verkehr – oder Vorteilsgewährung,
- das Anbieten, Versprechen oder Gewähren von unerlaubten Vorteilen an Personen, die Amtsträgern oder für den öffentlichen Dienst Verpflichteten nahestehen, oder an freiberuflich Tätige, die bei der Vergabe im Auftrag einer öffentlichen Vergabestelle tätig werden.
- Verstöße gegen das Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen, u.a. Absprachen über die Abgabe oder die Nichtabgabe von Angeboten, sowie die Leistung von konkreten Planungs- und Ausschreibungshilfen, die dazu bestimmt sind, den Wettbewerb zu beeinflussen, führen dann zum Ausschluss, wenn Tatsachen auch auf unrechtmäßige oder unlautere Einflussnahme auf das Vergabeverfahren hindeuten.

**Lesee exemplar**

## Erklärungen und Nachweise

### F Leistungsblatt Angaben/Erklärung des Bieters zum Unternehmen und aktuelle Referenzliste für elektrische Energie

Hinweis: Im Falle einer **Bietergemeinschaft** gibt der bevollmächtigte Vertreter der Bietergemeinschaft stellvertretend für die einzelnen Mitglieder der Bietergemeinschaft die folgende Erklärung ab.

Einzelbieter bzw. Mitglied 1

#### I. Angaben zum Unternehmen

Vollständiger Firmenname:

---

Anschrift des Hauptsitzes:

---

Angabe der Niederlassungen  
in Deutschland:

---

Gesellschafter / Anteilseigner:

---

Haupttätigkeitsgebiete (z.B.  
Gas, Strom, Fernwärme, etc.):

---

Anzahl der Mitarbeiter:

Gesamtumsatz (€/Jahr):

davon Stromerlöse (€/Jahr):

Stromverkauf in GWh/Jahr:

Eigenerzeugung in GWh/Jahr:

	Jahr 2021	Jahr 2022	Jahr 2023
Anzahl der Mitarbeiter:			
Gesamtumsatz (€/Jahr):			
davon Stromerlöse (€/Jahr):			
Stromverkauf in GWh/Jahr:			
Eigenerzeugung in GWh/Jahr:			

Mindestens einen Gesamtumsatz von 2,0 Mio. € je Los

Sonstiges und Bemerkungen:

---

## Aktuelle Referenzliste für elektrische Energie

Es ist mindestens eine gleichwertige Referenz über die Belieferung von energiewirtschaftlich ähnlichen Abnahmestellen mit elektrischer Energie (Strom oder Ökostrom je nach Angebot) anzugeben. Dies gilt für die Anzahl von Abnahmestellen (**5 für Los 1 und 1 für Los 2**) und die gelieferte Menge (ca. **2,5 GWh**). Beide Kriterien können in einer Referenz oder in zwei getrennten Referenzen erfüllt werden. Für die Jahre **2021, 2022 und 2023** sind die o. g. Referenzen nachzuweisen.

Kunde	Lieferjahr / Lieferzeitraum	Anzahl der Abnahme- stellen	Liefermenge pro Jahr in GWh	Ansprechpartner / Telefonnummer
<i>Musterkunde</i>	<i>01.01.2014- 31.12.2016</i>	<i>12</i>	<i>10 GWh/a</i>	<i>Muster- Ansprechpartner Tel.: 0xxx/xxxxxx</i>

(Hinweis: Bei weiteren Mitgliedern bitte Formblatt entsprechend vervielfältigen.)

**Erklärungen und Nachweise**

**G: Benennung der vorgesehenen Ansprechperson und der vorgesehenen Stellvertretung gemäß der Besonderen Vertragsbedingungen (Versorgungsvertrag)**

**Vorgesehene Ansprechperson:**

Name	
Telefon-Nr.	
Fax-Nr.	
E-Mail	

**Vorgesehene Stellvertretung:**

Name	
Telefon-Nr.	
Fax-Nr.	
E-Mail	

**Lesee exemplar**

**H: Eigenerklärung**  
**zur Umsetzung von Artikel 5k<sup>i</sup> Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 in**  
**der Fassung des Art. 1 Ziff. 15 der Verordnung (EU) 2022/1269 des Rates**  
**vom 21. Juli 2022**

1. Ich/Wir erkläre(n), dass ich/wir nicht zu den genannten Personen oder Unternehmen gehören, die einen Bezug zu Russland im Sinne der Vorschrift aufweisen,
  - a) durch die russische Staatsangehörigkeit des Bewerbers/Bieters oder die Niederlassung des Bewerbers/Bieters in Russland,
  - b) durch die Beteiligung einer natürlichen Person oder eines Unternehmens, auf die eines der Kriterien nach Buchstabe a zutrifft, am Bewerber/Bieter über das Halten von Anteilen im Umfang von mehr als 50%,
  - c) durch das Handeln der Bewerber/Bieter im Namen oder auf Anweisung von Personen oder Unternehmen, auf die die Kriterien der Buchstaben a und/oder b zutrifft.
2. Ich/wir erkläre(n), dass die am Auftrag als Unterauftragnehmer, Lieferanten oder Unternehmen, deren Kapazitäten im Zusammenhang mit der Erbringung des Eignungsnachweises in Anspruch genommen werden, beteiligten Unternehmen, auf die mehr als 10 % des Auftragswerts entfällt, ebenfalls nicht zu dem in der Vorschrift genannten Personenkreis mit einem Bezug zu Russland im Sinne der Vorschrift gehören.
3. Ich/Wir bestätigen und stellen sicher, dass auch während der Vertragslaufzeit keine als Unterauftragnehmer, Lieferanten oder Unternehmen, deren Kapazitäten im Zusammenhang mit der Erbringung des Eignungsnachweises in Anspruch genommen werden, beteiligten Unternehmen eingesetzt werden, auf die mehr als 10 % des Auftragswerts entfällt.

Mit der elektronischen Abgabe dieser Eigenerklärung über dieses Bietertool zusammen mit dem Teilnahmeantrag, der Interessenbestätigung oder dem Angebot gilt diese als vom Bewerber bzw. Bieter unterschrieben. Auf das Formular 312/322 EU wird hingewiesen.

Bei der Abgabe des Teilnahmeantrages, der Interessenbestätigung oder dem Angebot durch eine Bewerber-/Bietergemeinschaft gilt diese Erklärung durch die nachstehende Angabe der Mitglieder der Bewerber-/Bietergemeinschaft von jedem Mitglied als unterschrieben:

Name der Mitglieder der Bewerber-/Bietergemeinschaft:

\_\_\_\_\_  
Name des Unternehmens

\_\_\_\_\_  
Name des Unternehmens

\_\_\_\_\_  
Name des Unternehmens

\_\_\_\_\_  
Name des Unternehmens

\_\_\_\_\_  
Name des Unternehmens

<sup>i</sup> Artikel 5k der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 in der Fassung des Art. 1 Ziff. 15 der Verordnung (EU) 2022/1269 des Rates vom 21. Juli 2022 lautet wie folgt:

„(1) Es ist verboten, öffentliche Aufträge oder Konzessionen, die in den Anwendungsbereich der Richtlinien über die öffentliche Auftragsvergabe sowie unter Artikel 10 Absatz 1, Absatz 3, Absatz 6 Buchstaben a bis e, Absatz 8, Absatz 9 und Absatz 10 und die Artikel 11, 12, 13 und 14 der Richtlinie 2014/23/EU, unter die Artikel 7 Buchstaben a bis d, Artikel 8, Artikel 10 Buchstaben b bis f und h bis j der Richtlinie 2014/24/EU, unter Artikel 18, Artikel 21 Buchstaben b bis e und g bis i, Artikel 29 und Artikel 30 der Richtlinie 2014/25/EU und unter Artikel 13 Buchstaben a bis d, f bis h und j der Richtlinie 2009/81/EG sowie unter Titel VII der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 fallen, an folgende Personen, Organisationen oder Einrichtungen zu vergeben bzw. Verträge mit solchen Personen, Organisationen oder Einrichtungen weiterhin zu erfüllen:

a) russische Staatsangehörige, in Russland ansässige natürliche Personen oder in Russland niedergelassene juristische Personen, Organisationen oder Einrichtungen,

b) juristische Personen, Organisationen oder Einrichtungen, deren Anteile zu über 50 % unmittelbar oder mittelbar von einer der unter Buchstabe a genannten Organisationen gehalten werden, oder

c) natürliche oder juristische Personen, Organisationen oder Einrichtungen, die im Namen oder auf Anweisung einer der unter Buchstabe a oder b genannten Organisationen handeln,

einschließlich — wenn auf sie mehr als 10 % des Auftragswerts entfällt —, Unterauftragnehmer, Lieferanten oder Unternehmen, deren Kapazitäten im Sinne der Richtlinien über die öffentliche Auftragsvergabe in Anspruch genommen werden.

(2) Abweichend von Absatz 1 können die zuständigen Behörden die Vergabe oder die Fortsetzung der Erfüllung von Verträgen genehmigen, die bestimmt sind für

a) den Betrieb ziviler nuklearer Kapazitäten, ihre Instandhaltung, ihre Stilllegung, die Entsorgung ihrer radioaktiven Abfälle, ihre Versorgung mit und die Wiederaufbereitung von Brennelementen und die Weiterführung der Planung, des Baus und die Abnahmeprüfung für die Inbetriebnahme ziviler Atomanlagen und ihre Sicherheit sowie die Lieferung von Ausgangsstoffen zur Herstellung medizinischer Radioisotope und ähnlicher medizinischer Anwendungen, kritischer Technologien zur radiologischen Umweltüberwachung sowie für die zivile nukleare Zusammenarbeit, insbesondere im Bereich Forschung und Entwicklung,

b) die zwischenstaatliche Zusammenarbeit bei Raumfahrtprogrammen,

c) die Bereitstellung unbedingt notwendiger Güter oder Dienstleistungen, wenn sie ausschließlich oder nur in ausreichender Menge von den in Absatz 1 genannten Personen bereitgestellt werden können,

d) die Tätigkeit der diplomatischen und konsularischen Vertretungen der Union und der Mitgliedstaaten in Russland, einschließlich Delegationen, Botschaften und Missionen, oder internationaler Organisationen in Russland, die nach dem Völkerrecht Immunität genießen.

e) soweit nicht nach Artikel 3m oder 3n verboten – den Kauf, die Einfuhr oder die Beförderung von Erdgas und Erdöl, einschließlich raffinierter Erdölzeugnisse, sowie von Titan, Aluminium, Kupfer, Nickel, Palladium und Eisenerz aus oder durch Russland in die Union, oder

f) den Kauf, die Einfuhr oder die Beförderung von Kohle und anderen festen fossilen Brennstoffen, die in Anhang XXII aufgeführt sind, bis 10. August 2022.

(3) Der betreffende Mitgliedstaat unterrichtet die anderen Mitgliedstaaten und die Kommission über jede nach diesem Artikel erteilte Genehmigung innerhalb von zwei Wochen nach deren Erteilung.

(4) Die Verbote gemäß Absatz 1 gelten nicht für die Erfüllung — bis zum 10. Oktober 2022 — von Verträgen, die vor dem 9. April 2022 geschlossen wurden.“



# Besondere Vertragsbedingungen (BVB)

(VERSORGUNGSVERTRAG)

**Betrifft:** Offenes Verfahren nach VgV  
Lieferung von elektrischer Energie für Gebäude und Bäder der Jenaer Bäder und Freizeit GmbH sowie der SAALEMAXX Freizeit- und Erlebnisbad GmbH in Rudolstadt

Zwischen der Jenaer Bäder und Freizeit GmbH einerseits und der SAALEMAXX Freizeit- und Erlebnisbad GmbH andererseits (im Folgenden Auftraggeberinnen genannt) und der Bieterin, die den Zuschlag für das jeweilige Los (X) erhält (im Folgenden Lieferantin genannt), wird je Los Folgendes vereinbart:

Die Auftraggeberinnen haften nicht gesamtschuldnerisch. Jede Auftraggeberin ist für die Erfüllung der Pflichten aus diesem Vertrag selbst verantwortlich.

## 1. Art und Umfang der Lieferung

- 1.1 Die Lieferantin liefert elektrische Energie in Form von Drehstrom mit einer Frequenz von 50 Hz für die in der „Anlage LB3 L1 Abnahmestellenliste“ und „Anlage LB3 L2 Abnahmestellenliste“ aufgeführten Abnahmestellen der jeweiligen Auftraggeberin.
- 1.2 Für die elektrische Energie bedarf es keiner besonderen Herkunftsnachweise.
- 1.3 Die Lieferantin hält für die einzelne Abnahmestelle eine Vertragsleistung vor, die so bemessen ist, dass die in der jeweiligen „Anlage LB3 L(x) Abnahmestellenliste“ aufgeführte höchste Monatsleistung im Referenzjahr zuzüglich üblicher Leistungsschwankungen in Anspruch genommen werden kann.
- 1.4 Erwartet eine Auftraggeberin eine Leistungsanspruchnahme, die um mehr als 20 % höher liegt als die in der jeweiligen „Anlage LB3 L(x) Abnahmestellenliste Strom“ genannte höchste Monatsleistung, so wird sie die Lieferantin nach Möglichkeit mindestens zwei Monate vorher darüber informieren. Die Lieferantin wird in diesem Fall die Leistung entsprechend erhöhen.
- 1.5 Richtet eine Auftraggeberin eine weitere Abnahmestelle ein, die in dem Netzgebiet liegt, in dem die Lieferantin elektrische Energie an die Auftraggeberin liefert, und ist in diesem Vertrag eine Preisregelung für energiewirtschaftlich vergleichbare Abnahmestellen vereinbart, so wird diese neue Abnahmestelle auf Verlangen der Auftraggeberin in die Anlage „LB3 L(x) Abnahmestellenliste“ aufgenommen.

Die Abnahmestellen sind vergleichbar, wenn eine Abnahmestelle gleichen Typs (RLM/SLP) im gleichen Netzgebiet bereits versorgt wird.

Neue SLP-Abnahmestellen sind zum frühestmöglichen Zeitpunkt zu beliefern.

Neue RLM-Abnahmestellen sind zum frühestmöglichen Zeitpunkt ab Verlangen / Mitteilung der Auftraggeberin zu beliefern, spätestens jedoch nach drei Monaten.

Der Lieferbeginn für neue Abnahmestellen wird im Einvernehmen mit der Lieferantin bestimmt.

Diese Regelung gilt sinngemäß auch bei der Änderung der Entnahmestelle und/oder messtechnischen Ausstattung einer Abnahmestelle. Die Auftraggeberin wird die Lieferantin nach Möglichkeit mindestens zwei Monate vor Lieferbeginn informieren.

- 1.6 Stellt eine Auftraggeberin die Nutzung einer Abnahmestelle ein, so wird diese Abnahmestelle aus der betreffenden „Anlage LB3 L(x) Abnahmestellenliste Strom“ gestrichen, und ihre Belieferung ist nicht mehr Gegenstand dieses Vertrages. Die Auftraggeberin wird die Lieferantin nach Möglichkeit mindestens zwei Monate vor dem beabsichtigten Nutzungs- bzw. Lieferende hierüber informieren.
- 1.7 Die Mengendynamik des Vertrages, die unter den Punkten 1.5 und 1.6 beschrieben wird, führt nicht zu einer Veränderung der Angebotspreise und nicht zu einer Änderung der Grenzen für Mehr- und Minderungen.
- 1.8 Der jährliche Bezug von elektrischer Energie ist in der Anlage LB2 „Übersicht“ aufgeführt. Die jeweilige Auftraggeberin verpflichtet sich für jedes Lieferjahr eine fest definierte Menge elektrischer Energie abzunehmen.

Die Grenzen sind:

Los 1:

<b>Toleranzband</b>	<b>Bestellmenge in MWh<sub>HS</sub></b>	von in MWh <sub>HS</sub>	bis in MWh <sub>HS</sub>	<b>Bemerkungen</b>
+10/-10%	<b>860</b>	774	946	<b>2025 und 2027</b>
+10/-10%	<b>663</b>	597	729	<b>2026</b>

Los 2:

<b>Toleranzband</b>	<b>Bestellmenge in MWh<sub>HS</sub></b>	von in MWh <sub>HS</sub>	bis in MWh <sub>HS</sub>	<b>Bemerkungen</b>
+10/-10%	<b>2.164</b>	1.948	2.381	<b>2025</b>
+10/-10%	<b>2.361</b>	2.125	2.599	<b>Ab 2026</b>

Sollte weniger oder mehr elektrische Energie abgenommen werden, so haben beide Vertragsparteien das Recht einen anderen Preis der jeweiligen Mengen zu verlangen, um die die Mindestmenge unterschritten oder die Mehrmenge überschritten wird.

Die jeweilige Auftraggeberin zahlt eine Gebühr von 2,00 EUR/MWh für jede unter diesen Passus gehandelte MWh.

## 2 Übergabe und Messung

- 2.1 Die Übergabe der elektrischen Energie erfolgt an den Übergabestellen gemäß den Netzanschlussverträgen oder der Niederspannungsanschlussverordnung für die einzelnen Abnahmestellen.
- 2.2 Die Messeinrichtungen sind im Eigentum des grundzuständigen Messstellenbetreibers und werden von diesem errichtet, betrieben und instand gehalten. Ein Wechsel des Messstellenbetreibers wird frühzeitig angekündigt. Die Lieferantin hat so zu handeln, dass ein möglicher Wechsel nicht behindert wird.
- 2.3 Soweit für eine Abnahmestelle eine registrierende Leistungsmessung (RLM) installiert ist, stellt die Auftraggeberin bei Bedarf für die Fernauslesung der Messeinrichtung einen direkt anwählbaren Festnetz-Telefonanschluss sowie einen Wechselstrom-Netzanschluss unentgeltlich zur Verfügung. Auf Wunsch der Auftraggeberin erfolgt stattdessen die Fernauslesung mittels GSM-Modem; in diesem Fall übernimmt die Auftraggeberin anfallende Mehrkosten.
- 2.4 Für die Abnahmestellen gemäß Abschnitt 2.3 stellt die Lieferantin der jeweiligen Auftraggeberin unentgeltlich die Lastprofile als EDV-Dateien zur Verfügung. Diese Dateien werden elektronisch (im xlsx oder csv-Format) monatlich oder auf Anfrage per E-Mail übermittelt.
- 2.5 Die Auftraggeberin führt bei Bedarf (SLP) eigene Zählerstandsablesungen zum Jahresende durch, um die kalenderjährige Abrechnung zu unterstützen. Der Zeitraum und der Prozess der Jahresablesung sind frühzeitig mit der Auftraggeberin abzustimmen.

## 3 Netznutzungsverträge und Netznutzungsentgelte

- 3.1 Die jeweilige Auftraggeberin vereinbart mit der Lieferantin eine Lieferung „frei Betrieb“. Die Lieferantin schließt demgemäß einen Lieferantenrahmenvertrag mit dem örtlichen Netzbetreiber ab.

- 3.2 Die Lieferantin stellt sicher, dass die belieferten Abnahmestellen zum Ende der Laufzeit dieses Vertrages beim örtlichen Netzbetreiber abgemeldet sind. Sollte die Lieferantin die Abmeldung nicht richtig oder fristgerecht durchgeführt haben und entsteht der Auftraggeberin dadurch ein wirtschaftlicher Nachteil, so wird die Lieferantin diesen Nachteil ausgleichen.
- 3.3 Liegt die Leistungsanspruchnahme für eine Abnahmestelle höher als die mit dem örtlichen Netzbetreiber vereinbarte Netzanschlussleistung und stellt der örtliche Netzbetreiber der Lieferantin für diese Leistungsüberschreitung zusätzliche Netznutzungsentgelte in Rechnung, so hat die Lieferantin das Recht, diese zusätzlichen Entgelte der Auftraggeberin separat in Rechnung zu stellen. Die Lieferantin verpflichtet sich, die Auftraggeberin zu informieren, wenn ihr aus separatem Schreiben bekannt wird, dass die Leistungsanspruchnahme höher liegt als die Netzanschlussleistung.
- 3.4 Berechnet der örtliche Netzbetreiber der Lieferantin zusätzlich zu den veröffentlichten Netznutzungsentgelten Entgelte für ein von der Auftraggeberin singulär genutztes Betriebsmittel oder für eine zweite Anschlussanlage, so werden die letztgenannten Entgelte von der Auftraggeberin getragen. Die Lieferantin verpflichtet sich, die Auftraggeberin zu informieren, wenn ihr aus separatem Schreiben bekannt wird, dass die Versorgung einer Abnahmestelle über singulär genutzte Betriebsmittel oder wenn für eine Abnahmestelle eine zweite Anschlussanlage besteht.
- 3.5 Sollte eine Auftraggeberin individuelle Netzentgelte mit dem Verteilnetzbetreiber vereinbaren wollen, so muss die Lieferantin dem Verfahren zustimmen. Weiterhin gehört das Vertragsmanagement und die Abrechnung von individuellen Netzentgelten (Netzentgeltbefreiung /-reduzierung) zum Leistungsumfang der Lieferantin. Zurzeit gibt es keine Abnahmestellen, bei denen es bereits eine Vereinbarung über individuelle Netzentgelte gibt.

#### 4 Netzanschlussverträge

Soweit erforderlich, wird jede Auftraggeberin Netzanschlussverträge und Anschlussnutzungsverträge mit den örtlichen Netzbetreibern abschließen.

#### 5 Eigenerzeugungsanlagen

- 5.1 Jede Auftraggeberin ist berechtigt, Eigenerzeugungsanlagen zu errichten und zu betreiben oder errichten und betreiben zu lassen. Über vorhandene oder geplante Anlagen wurde die Lieferantin im Rahmen des Ausschreibungsverfahrens (Anlage LB3) informiert.
- 5.2 Die Auftraggeberin wird der Lieferantin möglichst zwei Monate vor der Inbetriebnahme einer weiteren Eigenerzeugungsanlage gemäß Abschnitt 5.1 über die betroffene Abnahmestelle, die Art sowie die elektrische Leistung der Anlage informieren.
- 5.3 Die Lieferpflicht der Lieferantin besteht auch für Abnahmestellen, in denen Eigenerzeugungsanlagen betrieben werden. Sofern gelten dieser Vertrag sowie die vereinbarten Preise auch für die Zusatz- und Reserveversorgung.
- 5.4 Über die Einspeisung von in Anlagen der Auftraggeberin eigenerzeugter elektrischer Energie in das öffentliche Netz sind separate vertragliche Vereinbarungen mit der Lieferantin oder Dritten erforderlich.

#### 6 Preise

6.1 Die Auftraggeberinnen zahlen für jede Abnahmestelle folgende Entgelte:

- Energiepreis nach Abschnitt 6.2 in ct/kWh
- Arbeitspreis für die Netznutzung in ct/kWh
- Konzessionsabgabe in ct/kWh gemäß den gesetzlichen Bestimmungen
- Jahresleistungspreis für die Netznutzung in €/kW entsprechend der Veröffentlichung des Netzbetreibers für alle Abnahmestellen nach [2.32-4](#)
- Grundpreis für Abnahmestellen ohne registrierende Leistungsmessung (SLP) entsprechend der Veröffentlichung des Netzbetreibers in €
- Preise für den Messstellenbetrieb in € entsprechend der Veröffentlichung des Netzbetreibers oder Messstellenbetreibers.

Aufschläge, Steuern und Umlagen werden in den Punkten 6.6 und 7 dieses Vertrages geregelt.

- 6.2 Der Energiepreis für die elektrische Energie soll sich für jedes Jahr unter Berücksichtigung der Strompreisentwicklung an der European Energy Exchange AG (EEX) bilden. Die Referenzwerte für die Preisbildung sind die von der EEX veröffentlichten Notierungen (Abrg. Preis) für den German Power Baseload Future für das jeweilige Produkt des genannten Zeitraumes (im folgenden Basebörsenpreis genannt) und den German Power Peakload Future für das jeweilige Produkt des genannten Zeitraumes (im folgenden Peakbörsenpreis genannt).

Es können anstatt der Settlementpreise auch OTC-Preise genutzt werden. Die jährliche Liefermenge soll in maximal drei Tranchen eingekauft werden. Für die Preisbildung gilt:

Preisbildungsformel:

$$EP_{J/L} = HM_{J/L} + BA_{J/L} \times BP_J + PA_{J/L} \times PP_J$$

Dabei bedeutet:

- $EP_{J/L}$  der Energiepreis für das Jahr  $J$  und das Los  $L$  zu dem die gelieferte Energie abgerechnet wird. Der Preis wird in €/MWh angegeben
- $HM_{J/L}$  Handelsmarge für das Jahr  $J$  und das Los  $L$  gemäß Anlage LB4 L(x) Leistungsverzeichnis. Der Preis wird in €/MWh angegeben (**anzubieten**)
- $BA_{J/L}$  Base-Preisanteil für die Preisbildung für gemäß Anlage LB4 L(x) Leistungsverzeichnis für das Jahr  $J$  und das Los  $L$  (**anzubieten**)
- $BP_J$  Basepreis, der sich aus einer Preisbildungsvorschrift für das jeweilige Jahr  $J$  ergibt. Der Preis wird in €/MWh angegeben
- $PA_{J/L}$  Peak-Preisanteil für die Preisbildung gemäß Anlage LB4 L(x) Leistungsverzeichnis für das Jahr  $J$  und das Los  $L$  (**anzubieten**)
- $PP_J$  Peakpreis, der sich aus einer Preisbildungsvorschrift für das jeweilige Jahr  $J$  ergibt. Der Preis wird in €/MWh angegeben.

Die Werte werden auf zwei Nachkommastellen gerundet.

Beschaffung per EEX-Settlementnotierung:

Die Tage der Preisfixierungen und die Anzahl der Tranchen (maximal drei Tranchen) werden von der Auftraggeberin nach Beauftragung der Lieferantin mit dieser einvernehmlich in Folgegesprächen festgelegt. Es sind die Base-/Peakpreise (Abrg. Preis) des Fixierungstages zugrunde zu legen. Die Preise gehen dann mengenponderiert in die Preisbildung ein.

In Abstimmung zwischen der jeweiligen Auftraggeberin und Lieferantin kann der Weg zur Übermittlung des Auftrags in diesem Fall vereinbart werden.

Beschaffung per OTC:

Es muss eine eindeutige Transparenz des Preises zwischen der Lieferantin und der Vorlieferantin / des Vorlieferanten gewährleistet sein (z. B. durch Übermittlung der Handelsbestätigungen der Vorlieferantin / des Vorlieferanten in Form eines Portalscreenshots oder Deal Confirmation...). Der genaue Einkaufsprozess für OTC-Preisfixierungen ist zwischen der jeweiligen Auftraggeberin und Lieferantin nach Zuschlagserteilung einvernehmlich abzustimmen.

Die Lieferantin informiert die Auftraggeberin in schriftlicher Form spätestens 10 Tage nach der Preisbildung über die aktuelle Preisentwicklung.

Für eine Verlängerung gilt:

Sollte durch die Lieferantin das Jahr 2027 nicht in der „Anlage LB4“ angeboten worden sein, so gelten die Angebotskomponenten aus dem Jahr 2026. Für das Lieferjahr 2027 gilt nach dem Zeitpunkt der Feststellung der Vertragsverlängerung, dass die Tage für die Preisbildung von der jeweiligen Auftraggeberin nach gleichem Schema mit der Lieferantin abgesprochen werden.

- 6.3 Der Jahresleistungspreis für die Netznutzung gemäß Abschnitt 6.1 wird berechnet für die Jahresleistung. Die Jahresleistung ist die höchste Monatsleistung im Abrechnungsjahr. Als Monatsleistung gilt

die höchste im Laufe eines Abrechnungsmonats als Mittelwert über eine Dauer von 15 Minuten gemessene Wirkleistung.

- 6.4 Die Lieferantin ist berechtigt, für den Blind-Mehrverbrauch einen Blindarbeitspreis in der Höhe zu berechnen, wie ihn der örtliche Netzbetreiber gemäß den veröffentlichten Netznutzungsentgelten in Rechnung stellt.
- 6.5 Die in den Abschnitten 6.1 bis 6.4 und 7 behandelten Preise gelten für die Lieferung „frei Betrieb“. Sie beinhalten alle Entgelte für die Netznutzung bis zur Übergabestelle unter Berücksichtigung von Entgeltänderungen gemäß Abschnitt 3.1, jedoch mit Ausnahme der Entgelte gemäß den Abschnitten 3.3 und 3.4. Sie beinhalten weiterhin die Kosten für Regelernergie, die Kosten für Messung, Messstellenbetrieb, Datenverarbeitung und Abrechnung, die Konzessionsabgabe, anfallende Steuern und mittelbare oder unmittelbare gesetzliche Abgaben sowie sonstige Belastungen, die aus Gesetzen oder anderen rechtsverbindlichen Bestimmungen resultieren.
- 6.6 Für alle Abnahmestellen eines Loses gilt dieselbe Handelsmarge (HM) und die gleichen Faktoren für den jeweiligen Lieferzeitraum.
- 6.7 Die Formeln zur Preisbildung für den Energiepreis nach den Abschnitten 6.2 und 6.6 ist der „Anlage LB4 L(x) Leistungsverzeichnis Strom“ zu entnehmen.

## **7 Belastungen aus Umlagen, Stromsteuer und Umsatzsteuer**

- 7.1 Die Stromsteuer wird in der gesetzlich vorgeschriebenen Höhe zusätzlich berechnet.
- 7.2 Die Belastungen aus der Förderung vom Ausbau erneuerbarer Energien in der jeweils aktuellen Fassung werden in der jeweils vereinbarten Höhe zusätzlich berechnet (zurzeit = 0). Die Umlage gilt in der Höhe als vereinbart, wie sie sich nach dem Gesetz ergibt. Die Auftraggeberinnen sind spätestens im November des Vorjahres der Lieferung über die Höhe der EEG-Belastung zu informieren.
- 7.3 Die Belastungen für den Ausbau der Kraft-Wärme-Kopplung werden in der jeweils vereinbarten Höhe zusätzlich berechnet. Die Belastung gilt in der Höhe als vereinbart, wie sie die Übertragungsnetzbetreiber veröffentlichen (§§10 f EnFG).
- 7.4 Die Umlage nach § 19 StromNE gilt in der Höhe als vereinbart, wie sie von den deutschen Übertragungsnetzbetreibern ermittelt und der BNA festgelegt wird.
- 7.5 Die Belastung durch die „Haftungsumlage Offshore“ werden in der jeweils vereinbarten Höhe zusätzlich berechnet. Die Belastung gilt in der Höhe als vereinbart, wie sie die Übertragungsnetzbetreiber veröffentlichen (§§10 f EnFG).
- 7.6 Die Umsatzsteuer wird in der gesetzlich vorgeschriebenen Höhe zusätzlich berechnet.
- 7.7 Sollten während der Laufzeit dieses Vertrages den Verbrauch von elektrischer Energie unmittelbar betreffende neue staatlich veranlasste Kosten entstehen oder bestehende oder neue staatlich veranlasste Kosten in ihrer Höhe verändert werden und sind diese staatlich veranlasste Kosten von der Lieferantin zu entrichten, ist die Lieferantin berechtigt, im Falle der Änderung oder des Wegfalls von staatlich veranlassten Kosten verpflichtet, diese Erhöhung oder Senkung bzw. Wegfall den Auftraggeberinnen mit Inkrafttreten der betreffenden Regelung weiterzugeben. Dies gilt nicht, soweit die neuen staatlich veranlassten Mehrkosten nach Höhe und Zeitpunkt ihres Entstehens bereits bei Vertragsabschluss konkret vorhersehbar waren oder die jeweilige gesetzliche Regelung der Weiterberechnung entgegensteht. Die Weitergabe ist auf die Mehrkosten beschränkt, die nach dem Sinn und Zweck der gesetzlichen Regelung dem einzelnen Lieferverhältnis abnahmestellenbezogen zugeordnet werden können.  
Mit der staatlich veranlassten Kostenbelastung korrespondierende Kostenentlastungen – z.B. der Wegfall einer anderen Steuer oder Umlage – sind anzurechnen. Maßnahmen, die während der Vertragslaufzeit zu einer Reduzierung der staatlich veranlassten Kosten führen können, sind von der Lieferantin zu akzeptieren und zu unterstützen, soweit ihr dadurch kein Nachteil entsteht.

Dies gilt auch für eine ggf. hoheitlich bestimmte Wasserstoffumlage.

## 8 Abrechnung und Bezahlung

- 8.1 Die Rechnungen sind in deutscher Sprache zu verfassen.

Für jede Abnahmestelle wird eine getrennte Rechnung erstellt, der alle für die Abrechnung relevanten Daten entnommen werden können. Um eine eindeutige Zuordnung zu ermöglichen, gibt die Lieferantin auf der Rechnung zusätzlich folgende Daten an, die in der jeweiligen Anlage „LB3 L(x) Abnahmestellenliste Strom“ aufgeführt sind:

Bezeichnung der Abnahmestelle  
Anschrift  
MaLo-ID  
ggf. Zählernummer.

Die Rechnungsstellung erfolgt elektronisch im Format ZUGFeRD (Die E-Mail-Adressen werden noch benannt).

- 8.2 Abrechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

- 8.3 Die Lieferantin wird die Endabrechnung für alle Abnahmestellen für das Abrechnungsjahr jeweils bis zum 31. Januar des folgenden Jahres erstellen. Sollte es der Lieferantin aus Gründen die sie nicht zu vertreten hat nicht möglich sein, die Rechnung zu diesem Zeitpunkt zu erstellen, so wird sie mit dem Rechnungsempfänger einen neuen Termin zur Endabrechnung vereinbaren.

- 8.4 Für Abnahmestellen mit Leistungsmessung gemäß Abschnitt 2.4 ist eine monatliche Abschlagsrechnung auf Grundlage und Angabe der in dem Rechnungsmonat gemessenen Abnahmedaten und den in „Anlage LB4 L(x) Leistungsverzeichnis Strom“ vereinbarten Preisen zu stellen. Die Dezemberrechnung ist dann die Jahresabrechnung.

- 8.5 Die Lieferantin legt für Abnahmestellen ohne Leistungsmessung maximal vier Abschlagszahlungen in angemessener Höhe des Jahres fest. Die Höhe der geleisteten Abschläge sind in der Jahresrechnung auszuweisen. Eine unterjährige Veränderung der Abschlagszahlungen ist nur im gegenseitigen Einverständnis oder auf Wunsch der jeweiligen Auftraggeberin möglich.

- 8.6 Auf den Rechnungen für alle Abnahmestellen werden die Preise gemäß Punkt 6 und Punkt 7 dieser Vertragsbedingungen und die in den Preisen enthaltenen Netznutzungsentgelte getrennt ausgewiesen, und zwar sowohl die spezifischen Werte als auch die resultierenden Beträge. Diese Regelung gilt auch für zusätzliche Netznutzungsentgelte gemäß den Abschnitten 3.3 und 3.4.

- 8.7 Die Anschrift des Rechnungsempfängers für die Abnahmestellen sind:

**Los 1:**

Jenaer Bäder und Freizeit GmbH, Rudolstädter Straße 39, 07745 Jena

**Los 2:**

SAALEMAXX Freizeit- und Erlebnisbad Rudolstadt GmbH, Hugo-Trinckler-Straße 6, 07407 Rudolstadt

Ändert sich der Rechnungsanschrift für eine Abnahmestelle, so wird die Lieferantin unverzüglich davon in Kenntnis gesetzt.

- 8.8 Die Rechnungen für alle Abnahmestellen sind 30 Tage ab Rechnungseingang fällig.

- 8.9 Die Lieferantin stellt der Auftraggeberin nach Beendigung des Lieferjahres eine Liste mit den Rechnungsdaten im xlsx- oder csv-Format mit allen Abnahmestellen und den zugehörigen Verbrauchsdaten (inkl. Zählerstände bei SLP) und Verbrauchskosten des abgelaufenen Lieferjahres zur Verfügung, die mindestens folgende Daten enthält:

Vertragskonto, Bezeichnung, Lieferadresse, MaLo-ID, MeLo-ID., ggf. den Lastprofiltyp (SLP-Profilbezeichnung), Rechnungsnummer, Rechnungsdatum, Verbrauch, ggf. Leistung, ggf. Zähler-Nr. und Betrag sowie Fälligkeitsdatum der Jahresendabrechnung. Die Liste ist im Zusammenhang mit den Jahresrechnungen zu erstellen und zu übergeben.

Die Übergabe erfolgt bis 15.02. des der Lieferung folgenden Jahres. Das genaue Format ist noch abzustimmen.

## 9 Rechtsnachfolge

Jeder Vertragspartner darf mit Einwilligung des anderen die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf einen Rechtsnachfolger übertragen. Die Einwilligung muss erteilt werden, wenn der Rechtsnachfolger sichere Gewähr für die Erfüllung der vertraglichen Pflichten bietet und im Übrigen kein wichtiger Grund vorliegt, der die Verweigerung der Einwilligung rechtfertigt.

## 10 Laufzeit, Lieferbeginn und Lieferende

- 10.1 Die Lieferung beginnt für **Los 1 und Los 2** am 01.01.2025, 0.00 Uhr.
- 10.2 Die Erstlaufzeit des Vertrages geht bis zum 31.12.2026 24:00 Uhr und verlängert sich einmal um ein Jahr, wenn der Vertrag nicht von einer der beiden Vertragsparteien zum 31. Dezember gekündigt wird. Die Kündigungsfrist beträgt **zwölf Monate**.
- 10.3 Nimmt die Lieferantin die Belieferung erst zu einem späteren Zeitpunkt als 01.01.2025 auf und entsteht der Auftraggeberin dadurch ein wirtschaftlicher Nachteil, so wird die Lieferantin diesen Nachteil ausgleichen, es sei denn, die Verzögerung bei der Aufnahme der Lieferung ist auf ein Verschulden der jeweiligen Auftraggeberin zurückzuführen.
- 10.4 Lieferende ist das Laufzeitende des Vertrages, es sei denn, die Auftraggeberin stellt die Nutzung einer Abnahmestelle während der Laufzeit ein.

## 11 Befreiung von der Leistungspflicht

- 11.1 Sollten die Parteien durch höhere Gewalt wie Naturkatastrophen, Krieg, Arbeitskampfmaßnahmen, hoheitliche Anordnungen oder durch sonstige Umstände, die abzuwenden nicht in ihrer Macht liegen oder deren Abwendung mit einem angemessenen technischen oder wirtschaftlichen Aufwand nicht erreicht werden kann, gehindert sein, ihre Leistungspflichten zu erfüllen, so sind die Parteien von ihren vertraglichen Leistungspflichten befreit, solange diese Umstände und deren Folgen nicht endgültig beseitigt sind. In allen oben genannten Fällen der Leistungsbefreiung können die Parteien keinen Anspruch auf Schadensersatz geltend machen, sofern kein Verschulden der Partei vorliegt, die sich auf die höhere Gewalt beruft.
- 11.2 Die Parteien sind verpflichtet, sich unverzüglich unter Darlegung der sie an der Vertragserfüllung hindernden Umstände zu benachrichtigen; sie werden darüber hinaus das Leistungshindernis so schnell wie möglich beseitigen, sofern ihnen dies mit einem angemessenen technischen oder wirtschaftlichen Aufwand möglich ist.

## 12 Außerordentliche Kündigung

- 12.1 Der Vertrag kann aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist von den jeweiligen Parteien gekündigt werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn die Lieferantin oder der jeweiligen Auftraggeberin die Erfüllung der jeweiligen Vertragspflichten in nicht unwesentlicher Art und Weise aufgrund einer Vermögensverschlechterung aussetzt oder dies ankündigt.
- 12.2 Die Auftraggeberin ist berechtigt, den Vertrag mit sofortiger Wirkung zu kündigen oder von ihm zurückzutreten, wenn die Lieferantin selbst oder vermittelt durch von ihr eingesetzte Nachunternehmende schuldhaft gegen ihr obliegende Anforderungen oder Verpflichtungen nach dem Vergabegesetz (VgV und GWB) verstößt.
- 12.3 Die außerordentliche Kündigung bedarf der Schriftform. Im Falle einer Kündigung aus wichtigem Grund enden die beiderseitigen Vertragspflichten mit sofortiger Wirkung. Die kündigende Partei kann in ihrer Kündigungserklärung einen späteren angemessenen Endtermin bestimmen. Für alle Kündigungsgründe, die auf einem schuldhaften Verhalten der Lieferantin beruhen, ist dieser der Auftraggeberin zum Ersatz aller eintretenden Schäden verpflichtet. Gesetzliche Schadensersatzansprüche bleiben darüber hinaus im gesetzlichen Umfang bestehen.

## 13 Sonstige Vereinbarungen

13.1 Die Lieferantin benennt eine Ansprechperson für die Durchführung dieses Vertrages. Zusätzlich benennt sie eine zweite Person, welche die Pflichten der Ersten übernimmt, wenn diese verhindert ist. Eine Änderung in einer der Personen wird die Lieferantin der Auftraggeberin unverzüglich mitteilen.

Insbesondere ist diese Person für alle abwicklungsrelevanten Fragen zuständig (z.B. An-/Abmeldungen, Abrechnungsfragen...).

13.2 Soweit in diesem Vertrag nichts anderes vereinbart ist, gelten die Bestimmungen der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz vom 28. Oktober 2006 (StromGVV).

13.3 Die Lieferantin verpflichtet sich, alle Informationen die die Auftraggeberinnen betreffen sowie die betreuten Abnahmestellen, die sie durch deren Belieferung erhält, geheim zu halten. Die Weitergabe solcher Informationen an Dritte bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der jeweiligen Auftraggeberin.

13.4 Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages sowie die Kündigung bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung des Schriftformerfordernisses.

13.5 Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Vertragsbestimmungen dadurch nicht berührt. Die Vertragspartner verpflichten sich für diesen Fall, die unwirksame Bestimmung durch eine ihr im wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichkommende Regelung vom Zeitpunkt der Unwirksamkeit an zu ersetzen.

13.6 Für diesen Vertrag gilt deutsches Recht. Die Vertragssprache ist deutsch.

13.7 Der Gerichtsstand ist der Gerichtsstand der jeweiligen Auftraggeberin.

#### **14 Vertragsbestandteile**

Art und Umfang der beiderseitigen Leistungen werden durch den Vertrag bestimmt. Die Ausschreibungsunterlagen und folgende Anlagen sind Bestandteile des Vertrages:

- die Leistungsbeschreibung
- Anlage LB3 L1 Abnahmestellenliste Strom
- Anlage LB3 L2 Abnahmestellenliste Strom
- Anlage LB4 L1 Leistungsverzeichnis Strom
- Anlage LB4 L2 Leistungsverzeichnis Strom
- Anlage LB5 Teilnehmende
- VOL/B
- Strom GVV.

Ausdrücklich ausgeschlossen werden Allgemeine Geschäftsbedingungen der Lieferantin und Bedingungen im Angebotsanschreiben, welche die Vergabeunterlagen verändern, und zwar auch dann, wenn der Auftragnehmer sich im zukünftigen Schriftverkehr darauf bezieht oder darauf hinweist.



**Ausschreibung  
der Lieferung elektrischer Energie  
für die  
Jenaer Bäder und Freizeit GmbH  
und die  
SAALEMAXX Freizeit- und  
Erlebnisbad Rudolstadt GmbH**

**VG/E/03/24**

**Leistungsbeschreibung**

**Lesee exemplar**

August 2024

---

1	Ausgangslage und Zielsetzung	1
2	Gegenstand der Ausschreibung	1
2.1	Lose und Abnahmestellen	1
2.2	Herkunft der elektrischen Energie.	2
2.3	Besondere Vertragsbedingungen für die Lieferung elektrischer Energie (Versorgungsvertrag)	2
2.4	Preise	2
2.4.1	Bildung des Energiebeschaffungspreises	2
2.4.2	Maßgebliche Notierungen	3
2.5	Hilfen für die Angebotsbearbeitung (Kalkulation)	3
3	Wertungskriterium	3

**Lesee exemplar**

## 1 Ausgangslage und Zielsetzung

Die nachgenannten Unternehmen schreiben die Lieferung elektrischer Energie in zwei Losen aus.

Die Jenaer Bäder und Freizeit GmbH benötigt elektrische Energie für den Betrieb Ihrer Schwimmbäder und weiteren Betriebsstätten.

Ein weiteres Los ergibt sich aus dem Bedarf der SAALEMAXX Freizeit- und Erlebnisbad Rudolstadt GmbH für Ihr Schwimmbad.

Im Weiteren wird der Begriff Teilnehmende für die ausschreibenden Unternehmen verwendet.

Die Teilnehmenden führen das Beschaffungsverfahren in Form eines Offenen Verfahrens nach VgV aus. Das Verfahren ist so organisiert, dass die zur Verfügung gestellten Unterlagen für die Angebotslegung ausgefüllt abzugeben sind. Die Vergabe erfolgt nach Prüfung der Angebote bezogen auf das Wertungskriterium.

Eine Übersicht über die Verbrauchs- und Abnahmestellenzahlen ist in Anlage LB2 Übersicht dargestellt. Anlage LB1 AZ enthält eine Übersicht über alle Anlagen zur Leistungsbeschreibung.

Die aktuell bestehenden Lieferverträge laufen zum 31.12.2024 aus. Im Rahmen dieser Ausschreibung soll die Lieferung ab 01.01.2025 neu vergeben werden. Der Lieferzeitraum beträgt zwei Jahre und kann einmal um ein Jahr verlängert werden.

## 2 Gegenstand der Ausschreibung

### 2.1 Lose und Abnahmestellen

Die zu beschaffende elektrische Energie wird in zwei Losen vergeben.

Los 1: Es ist ein Gesamtbedarf von 1.031 MWh/a an fünf (5) Abnahmestellen der Jenaer Bäder und Freizeit GmbH zu versorgen. Davon sind vier (4) Abnahmestellen mit einem Bedarf von ca. 805 MWh in registrierenden Leistungsmessungen (RLM). Eine (1) weitere SLP-Abnahmestellen hat einen Bedarf von ca. 55 MWh/a.

Der Verbrauch einer (1) RLM-Abnahmestellen der Jenaer Bäder und Freizeit GmbH verändert sich für voraussichtlich 8 Monate des Jahres 2026. Die Auswirkungen sind in den Anlagen LB2 und LB4 bereits berücksichtigt.

Los 2: Es ist ein Gesamtbedarf von 2.361 MWh/a an einer (1) Abnahmestelle der SAALEMAXX Freizeit- und Erlebnisbad Rudolstadt GmbH zu liefern. Dabei handelt es sich um eine Abnahmestelle mit registrierenden Leistungsmessungen (RLM).

Der Verbrauch der einen (1) RLM-Abnahmestellen der SAALEMAXX Freizeit- und Erlebnisbad Rudolstadt GmbH verändert sich durch die vorübergehende Schließung des zugehörigen Schwimmbads für voraussichtlich einen Monat im Jahr 2025. Die Auswirkungen auf die bestellte Menge sind in den Anlagen LB2 und LB4 bereits berücksichtigt.

Die Abnahmestellen sind im Detail in den Anlagen „LB3 L1 Abnahmestellenliste“ und „LB3 L2 Abnahmestellenliste“ aufgeführt.

Die Anlagen LB3 enthalten Identifikationsmerkmale, die wichtigsten energiewirtschaftlichen Informationen, die wichtigsten Bezugsdaten für ein Referenzjahr sowie den Lieferbeginn.

Bei den Mengenangaben der Abnahmestellen sind die Jahresverbräuche des Lieferjahres 2023 (24) zur Verfügung gestellt worden. Die Gesamtsumme aus Anlage LB2 ergeben sich aus den vorliegenden Verbrauchswerten.

## **2.2 Herkunft der elektrischen Energie.**

Für die Belieferung der Abnahmestellen wird kein besonderer Herkunftsnachweis verlangt.

## **2.3 Besondere Vertragsbedingungen für die Lieferung elektrischer Energie (Versorgungsvertrag)**

Mit der jeweiligen Bieterin, welche den Zuschlag erhält, gelten die beigefügten „Besonderen Vertragsbedingungen (BVB) für die Lieferung von elektrischer Energie“ mit dem jeweiligen Teilnehmenden als vereinbart. Die jeweilige Anlage LB3 L(x) Abnahmestellenliste und die je Los gültige Anlage LB4 Leistungsverzeichnis, sowie die Leistungsbeschreibung werden zum Vertragsbestandteil.

## **2.4 Preise**

Die Preisbildung orientiert sich an den Notierungen für den Terminmarkt der European Energy Exchange (EEX) und dem Spotmarkt (EPEX).

Das Beschaffungsmodell sieht keine unterschiedlichen Vorgehensweisen für RLM und SLP vor.

Für RLM und SLP: Die Mengen werden voraussichtlich in maximal drei Tranchen pro Lieferjahr beschafft, der Prozess dazu ist unter Punkt 6.2 in den „Besonderen Vertragsbedingungen BVB Strom“ angegeben. Es ist eine Handelsmarge anzubieten, sowie die für die Preisbildungsformel notwendigen Base- und Peakanteile.

Gegenstand des Angebotes sind Dienstleistungspreise für das angestrebte Beschaffungsmodell der elektrischen Energie.

Die Bieterin trägt die von ihren angebotenen Angebotskomponenten pro Lieferjahr in das jeweilige Leistungsverzeichnis (Anlage LB4) des betroffenen Loses ein. Diese Angaben sind fix und gelten im jeweiligen Lieferjahr.

Für das mögliche Verlängerungsjahr gelten die gleichen Preisbildungsregelungen.

Nur für die Wertung werden die Werte aus der Anlage LB2 Übersicht herangezogen. 2.4.1 Bildung des Energiebeschaffungspreises

Die Beschaffung der Liefermengen erfolgt in einem Modell, welches in den BVB unter Punkt 6 beschrieben wird.

Der Energiepreis bildet sich somit nach folgender Formel:

$EP = C_{DL} + \text{Baseanteil} \times \text{Basepreis} + \text{Peakanteil} \times \text{Peakpreis}$

Mit

$C_{DL}$ : Handelsmarge für das jeweilige Lieferjahr

Das genaue Verfahren und die genauen Formeln sind im Vertrag in den Punkten 6.2 niedergeschrieben.

#### 2.4.2 Maßgebliche Notierungen

Die maßgebenden Notierungen werden auf der Website <https://www.eex.com/de/marktdaten/strom/futures> für das Marktgebiet „German Power Futures“ veröffentlicht.

Die Lieferantin übergibt die Notierungen des Terminmarktes, zu denen Mengen fixiert worden sind und die entsprechenden Mengen mit Datum in einer xlsx-Datei.

#### 2.5 Hilfen für die Angebotsbearbeitung (Kalkulation)

Um den Bietenden die Erarbeitung eines Angebotes zu erleichtern, stellen die Teilnehmenden folgende Unterlagen als Dateien zur Verfügung:

- Anlage LB3 L1 Abnahmestellenliste (xlsx)
- Anlage LB3 L2 Abnahmestellenliste (xlsx)
- Anlage LB4 L1 Leistungsverzeichnis (xlsx)
- Anlage LB4 L2 Leistungsverzeichnis (xlsx)
- Lastprofile der Abnahmestellen für das Referenzjahr 2023 (SPJ durch Neueröffnung teilweise 2023 und 2024) (xlsx)

Die Teilnehmenden übernehmen keine Gewähr für die Fehlerfreiheit der .xlsx-Dateien. Rechtsverbindlich sind ausschließlich die im pdf-Format zur Verfügung gestellten Unterlagen. Soweit eine Differenz zwischen der Angabe auf der Abnahmestellenliste und dem Lastprofil der Abnahmestelle besteht, ist die Angabe in der Abnahmestellenliste maßgebend.

### 3 Wertungskriterium

Wie in Abschnitt 2.1 dargelegt, erfolgt die Vergabe in 2 Losen. Den Zuschlag erhält nach Vergabeordnung VgV § 58 Absatz (1) das wirtschaftlichste Angebot.

Der **Wertungspreis** wird je Los aus den Angebotspreisen für die Jahre 2025 und 2026 ermittelt, da diese zur festen Vertragslaufzeit gehören.

Das Jahr 2027 gehört zum Angebotspreis, ist aber nicht wertungsrelevant, da dieses kündbar ist und die hier angebotenen Preise nicht zwingend zur Anwendung kommen, wenn der Vertrag von einer der beiden Parteien gekündigt wird.

Für die Ermittlung des Wertungspreises werden als Grundlage die jeweils angebotenen Einheitspreise, sowie die prognostizierten Energiemengen aus einer Simulationsrechnung zu den Vergangenheitswerten herangezogen. Die Energiepreise der Börse fließen als Settlementnotierungen zu einem bestimmten Stichtag mit ein. Das Datum des Tages ist in Anlage LB4 vorgegeben und liegt vor dem Angebotsdatum.

**Es handelt sich dabei nur um einen Wert zur Wertung – nicht um den angebotenen Energiepreis!**

Netznutzungsentgelte (inkl. Abrechnung), Messstellenbetrieb und Messung, Konzessionsabgabe, netzseitiger Steuern, Abgaben und Umlagen werden **nicht** berücksichtigt.

Der Angebotspreis (= Wertungspreis) berechnet sich wie folgt für beide Lose auf dieselbe Weise, die einzelnen Variablen können für die zwei Lose je individuell angeboten werden:

$$WPN = \sum_{j=25}^{26} (HM_{Tj} + BP_j \times BA_j + PP_j \times PA_j) \times WA_j$$

$$WPB = 1,19 \times WPN$$

WPN: Wertungspreis Netto

HM<sub>Tj</sub>: Handelsmarge als Dienstleistungspauschale für die Belieferung je Jahr in MWh in EUR/MWh

BP<sub>j</sub>: Settlementpreis Base am Stichtag je Jahr in €/MWh

BA<sub>j</sub>: Baseanteil für die Formelberechnung

PP<sub>j</sub>: Settlementpreis Peak am Stichtag je Jahr in €/MWh

PA<sub>j</sub>: Peakanteil für die Formelberechnung SLP

WA<sub>j</sub>: gelieferte Wkarbeit je Jahr in MWh

WPB: Wertungspreis (Angebotspreis) Brutto

Bei Preisgleichheit des Angebotspreises (WPB) für das jeweilige Los entscheidet das Losverfahren.

Anlage LB 1 AZ

**Zusammenstellung der Anlagen zur Leistungsbeschreibung**

Bezeichnung		Anzahl der Seiten
Anlage LB 1 AZ	Zusammenstellung der Anlagen zur Leistungsbeschreibung (diese Anlage)	1
Anlage LB 2 Übersicht	Übersicht über die Abnahmestellen Jenaer Bäder und Saalemaxx in Rudolstadt Abnahmestellen elektrische Energie Bäder	1
Anlage LB 3 L1 Abnahmestellenliste	Abnahmestellenliste Strom für Los 1 Jenaer Bäder RLM und SLP	5
Anlage LB 3 L2 Abnahmestellenliste	Abnahmestellenliste Strom für Los 2 Saalemaxx in Rudolstadt RLM	6
Anlage LB 4 L1 Leistungsverzeichnis Strom	Erläuterung Los 1 Strom Jenaer Bäder	1 2
Anlage LB 4 L2 Leistungsverzeichnis Strom	Erläuterung Los 2 Strom Saalemaxx in Rudolstadt	1 2
Anlage LB 5 Teilnehmende		1
<b>Summe</b>		<b>20</b>

Lesee exemplar

Anlage LB2 Übersicht  
**Übersicht**  
**Jenaer Bäder und Saalemaxx in Rudolstadt**  
**Abnahmestellen elektrische Energie**

**Los 1 - Elektrische Energie Jenaer Bäder**  
**Abnahmestellen im Netzgebiet der Stadtwerk Jena Netze GmbH**  
**Bäder**

Los	Gruppe	Beschreibung	Abnahmestellen		Bestellmenge 2025	Bestellmenge in 2026
			Anzahl	Jahresverbrauch 2023 in kWh	Jahresverbrauch in MWh	Jahresverbrauch in MWh
1	1	RLM Abnahmestellen	4	920.959	805	608
1	2	SLP Abnahmestellen	1	54.928	55	55
<b>Summe</b>			<b>5</b>	<b>975.887</b>	<b>860</b>	<b>663</b>

Los	Toleranzband	Bestellmenge 2025 / 27 in MWh	von in MWh	bis in MWh	Bestellmenge 2026 in MWh	von in MWh	bis in MWh	Bemerkungen
Los 1	+10/-10%	860	774	946	663	597	729	Ggf. weniger Verbrauch im "GalaxSea" in 2026 für ca. 8 Monate; wahrscheinlich im Zeitraum von Februar bis November; die Bestellmenge 2026 ist verringert

**Los 2 - Elektrische Energie Saalemaxx in Rudolstadt**  
**Abnahmestellen im Netzgebiet der Energienetze Rudolstadt**  
**Schwimmbad**

Los	Gruppe	Beschreibung	Abnahmestellen RLM		Bestellmenge 2025	Bestellmenge ab 2026
			Anzahl	Jahresverbrauch 2023 in kWh	Jahresverbrauch in MWh	Jahresverbrauch in MWh
2	1	RLM Abnahmestellen	1	2.361.252	2.164	2.361
2	2	SLP Abnahmestellen	0	0	0	0
<b>Summe</b>			<b>1</b>	<b>2.361.252</b>	<b>2.164</b>	<b>2.361</b>

Los	Toleranzband	Bestellmenge 2025 in MWh	von in MWh	bis in MWh	Bestellmenge ab 2026 in MWh	von in MWh	bis in MWh	Bemerkungen
Los 2	+10/-10%	2.164	1.948	2.381	2.361	2.125	2.597	Schließung des Schwimmbads "Saalemaxx" für ca. einen Monat in 2025, deshalb wird Bestellmenge 2025 um 1/12 gekürzt

Leseexemplar





Anlage LB3 L2 Abnahmestellenliste Strom

**Ausschreibung Okostrom**

**Saalemaxx**

**Abnahmestellen im Netzgebiet:**

**Energienetze Rudolstadt**

**Bad**

**Lieferbeginn: 01.01.2025**

Lieferspannung  
 Messspannung  
 Monatsleistung  
 Mittelspannung  
 Mittelspannung mit Umspannung auf Niederspannung  
 Niederspannung  
 Annahmen

Jahresbedarf: 2.361,252 kWh  
 Bedarf 2025 (Schließung Saalemaxx) 2.164,481 kWh  
 Bedarf ab 2026 2.361,252 kWh

Lfd. Nr.	Lastgang ja./nein	Bezeichnung Lieferstelle	Straße	Haus-Nr.	PLZ	Ort	Marktlokations-Identifikationsnummer (MaLo-ID)	Messlokations-Identifikationsnummer Zählpunkt MaLo-ID	Netzbetreiber	Jahresverbrauch 2023 in kWh	Höchste ML 2023 in kW	BD in h	Mess-typ	Bemerkung (z. B. geplante Änderungen)
1	ja	Saalemaxx	Hugo-Trinckler-Straße	6	D-07407	Rudolstadt	1575833	DE00076807407S1220295006000000000	Energienetze Rudolstadt	2.361,252	470	5.024	RIM	in 2025 einen Monat geschlossen; Info so schnell wie möglich

Leseexemplar

**Settlementpreise vom 11.09.2024:**

Base:  in €/MWh  in €/MWh  
 Cal 25  in €/MWh  in €/MWh  
 Cal 26  in €/MWh  in €/MWh  
 Cal 27  in €/MWh  in €/MWh

Die Eingabe von Nullwerten in den Preis- und Anteilfeldern ist erlaubt.

RLM- und SLP- Abnahmestellen										
Lieferjahr	Anzahl Abnahme- stellen gemäß Anlage LB2	Jährliche Wirkarbeit gemäß Anlage LB2	Bestellmenge gemäß Anlage LB2	Handelsmarge netto	[HM] in EUR/MWh	BA (Baseanteil)	PA (Peakanteil)	Energiepreis zur Ermittlung des Wertungspreises (Angebotspreis)*	Wertungspreis (Angebotspreis)*	
	[AnAb]	[WA] in MWh	[BM] in MWh			in %	in %	[EP] in EUR/MWh	[WP] in EUR	
LJ 2025	5	860,0	860,0	HM <sub>25</sub> =		BA <sub>25</sub> =	PA <sub>25</sub> =	EP <sub>25</sub> =	bitte Werte eintragen	
LJ 2026	5	663,0	663,0	HM <sub>26</sub> =		BA <sub>26</sub> =	PA <sub>26</sub> =	EP <sub>26</sub> =	bitte Werte eintragen	

**Berechnung Wertungspreis für alle Abnahmestellen und über die gesamte feste Vertragslaufzeit von 2 Jahren:**

Wertungssumme (netto)

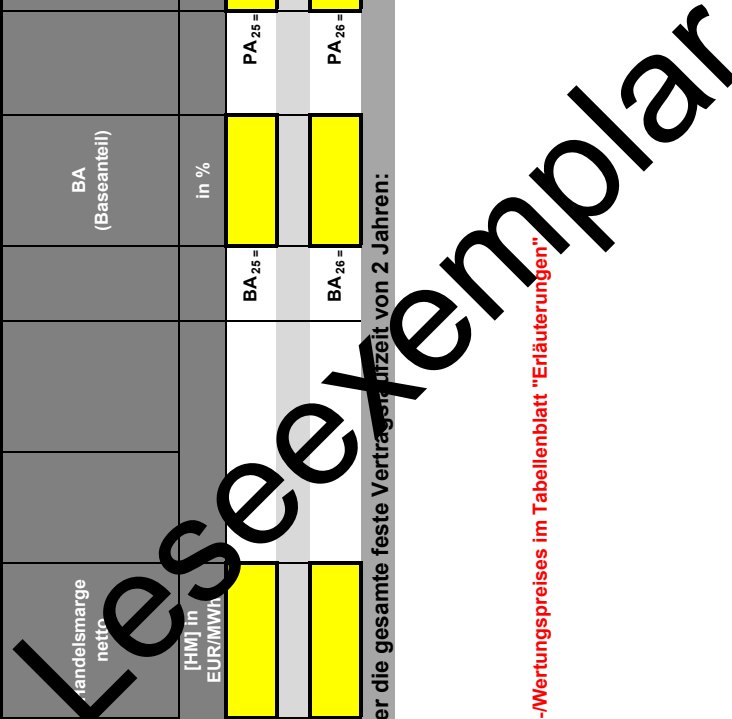
Umsatzsteuer (19 %)

Wertungssumme (brutto)

bitte Werte eintragen

-

-



\*Hinweis: Siehe weitere Informationen zur Berechnung des Angebots-Wertungspreises im Tabellenblatt "Erläuterungen"

Bitte geben Sie auch Preise für das Lieferjahr 2027 an! Da dieses Jahr von beiden Seiten gekündigt werden kann, hat der Preis einen unverbindlichen Charakter.

RLM- und SLP-Abnahmestellen										
Lieferjahr	Anzahl Abnahmestellen gemäß Anlage LB2	Jährliche Wirkarbeit gemäß Anlage LB2	Bestellmenge gemäß Anlage LB2	Handelsmarge netto	BA (Baseanteil)	PA (Peakanteil)	Energiepreis zur Ermittlung des Wertungspreises (Angebotspreis)*	Wertungspreis (Angebotspreis)*		
	[AnAb]	[WA] in MWh	[BM] in MWh	[HM] in EUR/MWh	in %	in %	[EP] in EUR/MWh	[WP] in EUR		
LJ 2027	5	860,0	860,0	HM <sub>27</sub> =	BA <sub>27</sub> =	PA <sub>27</sub> =	EP <sub>27</sub> = Bitte Settlementpreise eintragen	bitte Werte eintragen		

Berechnung Angebotspreis für alle Abnahmestellen und über die gesamte Vertragslaufzeit von 3 Jahren:

Angebotssumme (netto)

Umsatzsteuer (19 %)

Angebotssumme (brutto)

bitte Werte eintragen

---



---

Lesee exemplar

\*Hinweis: Siehe weitere Informationen zur Berechnung des Angebots-/Wertungspreises im Tab. [Anlage LB2](#) "Erläuterungen".

**Settlementpreise vom 11.09.2024:**

Base:  in €/MWh  in €/MWh  
 Cal 25  in €/MWh  in €/MWh  
 Cal 26  in €/MWh  in €/MWh  
 Cal 27  in €/MWh  in €/MWh  
 Peak:  in €/MWh

Die Eingabe von Nullwerten in den Preis- und Anteilfeldern ist erlaubt.

RLM- und SLP- Abnahmestellen										
Lieferjahr	Anzahl Abnahme- stellen gemäß Anlage LB2	Jährliche Wirksamkeit gemäß Anlage LB2	Bestellmenge gemäß Anlage LB2	Handelsmarge netto	[HM] in EUR/MWh	BA (Baseanteil)	PA (Peakanteil)	Energiepreis zur Ermittlung des Wertungspreises (Angebotspreis)*	Wertungspreis (Angebotspreis)*	
	[AnAb]	[WA] in MWh	[BM] in MWh			in %	in %	[EP] in EUR/MWh	[WP] in EUR	
LJ 2025	1	2.361,0	2.164,0	HM <sub>25</sub> =		BA <sub>25</sub> =	PA <sub>25</sub> =	EP <sub>25</sub> =	bitte Werte eintragen	
LJ 2026	1	2.361,0	2.361,0	HM <sub>26</sub> =		BA <sub>26</sub> =	PA <sub>26</sub> =	EP <sub>26</sub> =	bitte Werte eintragen	

**Berechnung Wertungspreis für alle Abnahmestellen und über die gesamte feste Vertragslaufzeit von 2 Jahren:**

Wertungssumme (netto)

Umsatzsteuer (19 %)

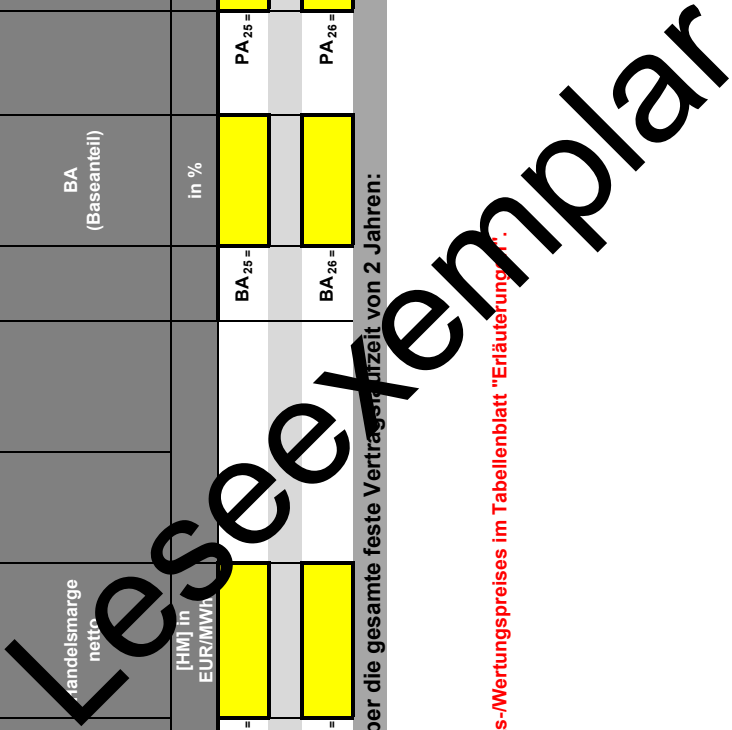
Wertungssumme (brutto)

\*Hinweis: Siehe weitere Informationen zur Berechnung des Angebots-Wertungspreises im Tabellenblatt "Erläuterung".

bitte Werte eintragen

-

-



Bitte geben Sie auch Preise für das Lieferjahr 2027 an! Da dieses Jahr von beiden Seiten gekündigt werden kann, hat der Preis einen unverbindlichen Charakter.

RLM- und SLP-Abnahmestellen										
Lieferjahr	Anzahl Abnahmestellen gemäß Anlage LB2	Jährliche Wirksamkeit gemäß Anlage LB2	Bestellmenge gemäß Anlage LB2	Handelsmarge netto	BA (Baseanteil)	PA (Peakanteil)	Energiepreis zur Ermittlung des Wertungspreises (Angebotspreis)*	Wertungspreis (Angebotspreis)*		
	[AnAb]	[WA] in MWh	[BM] in MWh	[HM] in EUR/MWh	BA <sub>27</sub> =	PA <sub>27</sub> =	[EP] in EUR/MWh	[WP] in EUR		
LJ 2027	1	2.361,0	2.361,0	HM <sub>27</sub> =	BA <sub>27</sub> =	PA <sub>27</sub> =	EP <sub>27</sub> =	Bitte Werte eintragen	Bitte Werte eintragen	

Berechnung Angebotspreis für alle Abnahmestellen und über die gesamte Vertragslaufzeit von 3 Jahren:

Angebotssumme (netto)

Umsatzsteuer (19 %)

Angebotssumme (brutto)

Bitte Werte eintragen

-

-

Lesee exemplar

\*Hinweis: Siehe weitere Informationen zur Berechnung des Angebots-Wertungspreises im Tabellennachtrag "Erläuterungen".

Anlage LB5 Teilnehmende

**Teilnehmende bei der  
Ausschreibung Strom der Stadtwerke Jena GmbH**

Nr	Firma/Name	Rechnungsanschrift		
		Straße	PLZ	Ort
1	<b>Jenaer Bädergesellschaft</b>			
	Jenaer Bäder und Freizeit GmbH	Rudolstädter Straße 39	07745	Jena
2	<b>Bäder Rudolstadt</b>			
	SAALEMAXX Freizeit- und Erlebnisbad Rudolstadt GmbH	Hugo-Trinckler-Str. 6	07407	Rudolstadt

Lesee exemplar